Allgemeine Bibliothek

für

Staatskunst, Rechtswissenschaft und Critik.

Herausgegeben von den angesehensten Gelehrten Deutschlands.

Viertes Heft.

Vollständige dogmatische Darstellung der Lehre des französischen Rechts von Minderjährigkeit, Vormundschaft und Emancipation.

Giesen und Wetzlar 1808
bey Tasché und Müller.

gethan, so haftet er für den unglüklichen Erfolg nicht.

2.) Die Verlezzung dieser Verbindlichkeit verpflichtet ihn, nach allgemeinen Grundsäzzen zum Schadensersaz. Diese allgemeine Grundsäzze entscheiden da, wo das Gesez keine nähere positive Bestimmungen darbietet (450. §. 2.).

3.) Er darf keine Handlungen vornehmen, durch welche oder bei welchen sein Interesse mit dem Interesse des Pupillen kollidiren könnte (450. §. 3.). Er darf sich daher kein Recht oder Forderung gegen den Pupillen abtreten lassen. Er darf keine Güter des Pupillen kaufen oder miethen ohne Einwilligung des Familienraths. Dieser muß den kontrollirenden Vormund (tuteur subrogé) zur Vertretung des Pupillen bei Abschließung des Kontrakts autorisiren (450. §. 3.).

ad b.) Besondere Regeln.

Alle Handlungen in Hinsicht des Vermögens des Pupillen, welche dem Charakter des guten Hausvaters entsprechen, sind dem Vormund verstattet und befohlen.

Bei der Verpachtung von Grundstükken, wurde von der Gesezgebung die Frage aufgeworfen, ob der Vormund nicht anzuweisen sey,

nicht anders, als an den Meistbietenden und öffentlich zu verpachten? Diese Frage wurde, wegen der Kosten einer solchen Verpachtung, verneint. Dagegen wird durch Art. 1718. der vom Vormund abgeschlossene Pachtkontrakt eben den Einschränkungen unterworfen, an welche art. 1429. und 1430. die vom Ehemann vorgenommenen Verpachtungen der Güter der Ehefrau knüpft. Hiernach kann der Pachtkontrakt nie auf längere Zeit, als auf neun Jahre abgeschlossen werden.

Diese Einschränkung war hier zu bemerken. In der Sektion selbst kömmt sie nicht vor. Leztere enthält dagegen über folgende Gegenstände besondere Verwaltungsregeln

1.) Ueber das vom Vormund zu errichtende Inventarium (451.).

2.) Ueber den Verkauf beweglicher Güter (452. 453.).

3.) Ueber die vom Familienrath im voraus festzusezzenden Erziehungs- und Administrationskosten (454.).

4.) Ueber die Verwendung und Anlegung der Kapitalien (455. 456.).

5.) Ueber die Veräusserung der unbeweglichen Güter, über Verpfändungen derselben

und über aufzunehmende Anleihen (456 — 460.).

6.) Ueber die Annahme und Ausschlagung angefallener Erbschaften (461. 462.).

7.) Ueber die Annahme der dem Bevormundeten angebotenen Schenkungen (463.).

8.) Uber die vom Bevormundeten oder gegen ihn anzustellenden Immobiliarklagen (464.).

9.) Ueber Theilungen (465. 466.).

10.) Ueber abgeschlossene oder abzuschließende Vergleiche (467.).

11.) Ueber die Fälle, in welchen die gerichtliche Bestätigung (homologation) des Beschlusses des Familienraths nachgesucht werden muß (458.).

12.) Ueber die Fälle, in welchen der Vormund oder dritte Personen den Beschluß des Familienraths vor den Gerichten anfechten können.

Die Verwaltungsregeln über jeden einzelnen der hier specificirten Gegenstände sind besonders darzustellen.

ad 1.) Ueber das vom Vormund zu errichtende Inventarium.

Jeder Vormund — selbst der Vater, als Vormund seiner eignen Kinder — muß ein Inventarium errichten.

Er muß die dazu nöthigen Vorkehrungen, binnen zehn Tagen, nachdem ihm seine Ernennung bekannt geworden ist, treffen.

War das Vermögen des Erblassers versiegelt, so muß er, binnen der nämlichen Frist, um richterliche Verfügung der Entsieglung nachsuchen (die Formalitäten der Versieglung und Entsieglung bestimmt der Code de procédure civile).

Das Inventarium wird von einem Notar, im Beiseyn des kontrollirenden Vormunds, aufgenommen (451. §. 1.).

Hat der Vormund Forderungen an dem Minderjährigen, so muß er sie bei der Errichtung des Inventariums angeben.

Verschweigt er sie, so ist er der Forderungen verlustig.

Damit er nicht ungewarnt in Schaden komme, muß der das Inventarium aufnehmende Notar ihn an seine allenfallsige Forderungen und an die Angabe derselben erinnern.

Der geschehenen Erinnerung muß im Protokoll erwähnt werden (450. §. 2.).

ad 2.) Ueber den Verkauf beweglicher Güter.

Ist das Inventarium vollendet, so wird es dem Familienrath vorgelegt (folgt stillschweigend aus art. 452.).

Der Familienrath bestimmt, ob und welche bewegliche Güter unverkauft bleiben sollen.

(Unter beweglichen Gütern werden auch persönliche Forderungen verstanden (533.). Die Eintreibung derselben gehört daher zu der Veräusserung beweglicher Güter).

Alle vom Familienrath nicht vorbehaltenen beweglichen Güter muß der Vormund binnen Monatsfrist, nachdem das Inventarium vollendet worden ist, veräussern.

Zwek der Veräusserung ist, das daraus gelößte Geld sicher und auf Zinsen anzulegen.

Der Verkauf muß an den Meistbietenden, nach vorgängiger Bekanntmachung, welche im Auktionsprotokoll erwähnt werden muß, durch einen öffentlichen Funktionair (les enchêres seront reçus par un officier public) im Beisein des kontrollirenden Vormunds geschehen.

Von der Veräusserungsverbindlichkeit sind Vater und Mutter, als Vormünder ihrer eignen Kinder, so lange ihnen der gesezliche Usufrukt über das Vermögen derselben zusteht, befreit.

Sie können, nach eigner Wahl, die beweglichen Güter verkaufen, den Kaufschilling anlegen und die Zinsen desselben genießen, oder

sie ganz oder zum Theil unverkauft lassen, um sie in natura, oder dem Werth nach, nach geendigtem Usufrukt, herauszugeben.

Wollen sie solche behalten, so müssen sie durch einen Sachverständigen vorgängig geschäzt werden. Der kontrollirende Vormund ernennt ihn, und er wird vom Friedensrichter beeidigt.

Es hängt vom nuznießenden Vater oder Mutter, nach geendigtem Usufrukt, ab, die so taxirten beweglichen Güter, dem geschäzten Werthe nach oder in natura herauszugeben (453. §. 2.).

ad 3.) Ueber die vom Familienrath im voraus festzusezzenden Erziehungs- und Verwaltungskosten.

Die unter dieser Rubrik folgenden Regeln sind der französischen Gesezgebung durchaus eigen.

Sobald der Vermögenszustand des Pupillen ins Reine gekommen ist, legt ihn der Vormund dem Familienrath vor.

Dieser bestimmt, nach der Größe des Vermögens, approximativ die jährliche Ausgabe des Pupillen und die Verwaltungskosten.

Zeigt es sich, daß ein oder mehrere Unterverwalter angenommen und bezahlt werden müs-

sen, so wird auch hierüber das Nöthige festgesezt.

Wenn in der Folge die Nothwendigkeit eintritt den Ausgabenetat zu vergrößern, so bleibt es dem Vormund unbenommen, die desfallsige Zusammenkunft des Familienraths zu veranlassen (folgt stillschweigend aus 454.).

Nach dem Projekt der Gesezgebungskommission sollten die Ausgaben und Administrationskosten jährlich vom Familienrath oder von zwei Mitgliedern desselben ausgeworfen und eben so oft von demselben die Rechnungen des Vormunds abgehört werden.

Der Vorschlag ward indessen bestritten und zulezt verworfen, weil durch die Folgen desselben der Familienrath zu oft zusammengerufen werden müßte, und die Verwandten zu sehr belästiget würden.

Vater und Mutter sind, als Vormünder ihrer Kinder, von der Verbindlichkeit, die jährlichen Ausgaben derselben, im voraus, durch den Familienrath reguliren zu lassen, frei.

ad 4.) Ueber die Verwendung und Anlegung der Kapitalien.

In dem Augenblik, in welchem der Familienrath die jährlichen Ausgaben des Pupillen

auswirft, übersieht er den ganzen Vermögens-zustand des leztern.

Der Verkauf der beweglichen Güter, die Eintreibung der ausstehenden Forderungen ist geschehen.

Der Familienrath kann hiernach beurtheilen, welche Summe der Disposition des Vormundes zur Bestreitung der täglichen Ausgaben vorbehalten werden muß, und welche Summe auf Zinsen und gegen Sicherheit angelegt werden kann.

Diese lezte Bestimmung nun wird dem Familienrath durch den Sinn des 455. Artikels zur Pflicht gemacht.

Die Anlegung muß binnen 6 Monaten geschehen.

Läßt der Vormund längere Zeit hindurch das Geld müssig liegen, so muß er es selbst verzinsen.

Findet sich binnen den 6 Monaten keine Gelegenheit zur sichern Anlegung des Geldes, so befreit sich der Vormund dadurch von aller Verantwortlichkeit, daß er den Umstand dem Familienrath anzeigt und seine Verfügung erwartet.

Die Bestimmung der anzulegenden Summe kann auch dadurch geschehen, daß gesagt

wird: ausser der zu den Ausgaben festgesezten Summe müsse alles übrige angelegt werden.

So drükt der Art. 455. die Bestimmung mit den Worten aus: le conseil déterminera positivement la somme à laquelle commencera pour le tuteur, l'obligation d'employer l'excédent de revenus sur la dépense.

Hat der Vormund nicht für die Festsezzung einer solchen Bestimmung des Familienraths gesorgt, so muß er, nach Ablauf von 6 Monaten, für die Verzinsung aller und jeder auch der kleinsten Summe haften, deren Verwendung er nicht nachweisen kann (456.).

ad 5.) Ueber die Veräusserung der unbeweglichen Güter, über Hypotheken und über Anleihen.

Handlungen, durch welche die unbeweglichen Güter des Pupillen vermindert und sein Vermögen belastet wird, kann der Vormund auf eigne Verantwortlichkeit nicht vornehmen.

Er ist dabei an die Genehmigung des Familienraths und selbst der Gerichte gebunden.

Es gehören hierher

a.) Veräusserungen unbeweglicher Güter —

b.) Anleihen und Verpfändungen.

ad a.) Veräusserungen unbeweglicher Güter.

Von freigebigen Veräusserungen derselben — titulo lucratiuo ratione acquirentis — ist hier nicht die Rede. Der Vormund kann sie weder für sich, noch mit Zustimmung des Familienraths und der Gerichte vornehmen.

Dem Pupillen selbst sind a.) testamentarische freigebige Verfügungen verstattet, wenn er das 16te Jahr angetreten hat. Doch kann er dann nur über halb so viel disponiren, als der Volljährige (904.). Sein Wille ist hier wesentlich geheim und frei; er ist daher für sich, ohne die Einwilligung irgend eines andern, gültig; b.) unter Lebenden kann der Pupill gar nichts, ausser in einem Heurathskontrakt an den andern Ehegatten verschenken (1095.). Dann müssen aber auch diejenigen Personen in die Schenkung einwilligen, ohne deren Zustimmung der Ehekontrakt selbst nicht gültig seyn würde.

Es ist hiernach nur von onerosen durch die Administration nothwendig gewordenen Veräusserungen die Rede.

Die französische Gesezgebung sanktionirt, als Grundprincip, die Unveräusserlichkeit der unbeweglichen Güter des Bevormundeten (457.).

Hiernächst modificirt sie diese allgemeine Re-

gel durch zwei nothwendige Ausnahmen (457. 460.).

Die erste Ausnahme ist aus dem Interesse des Pupillen hergenommen (457.).

Die zweite aus dem Recht dritter Personen (460.).

Nach der ersten Ausnahme ist die Veräusserung unbeweglicher Güter wegen absoluter Nothwendigkeit oder evidenten Nuzzens in Hinsicht des Pupillen verstattet.

(Hier weicht das französische vom römischen Recht ab, welches nur die causa necessitatis nicht vtilitatis anerkennt).

Absolute Nothwendigkeit — wenn z. B. die Kosten der Verpflegung, Erziehung, Unterkunft des Pupillen, ohne die Veräusserung, nicht können herbeigeschaft werden.

Evidenter Nutzen — wenn z. B. sich Gelegenheit zeigt, die Grundstükke sehr hoch anzubringen, auf Hypotheken angelegte Kapitalien weit besser anzulegen u. s. w.

Der Vormund hat es nicht selbst zu beurtheilen, ob ein solcher Grund der Nothwendigkeit oder des Nuzzens vorhanden sey.

Er muß die Frage der Entscheidung des Familienraths anheim geben.

Um den Familienrath vollständig zu infor,

miren, muß der Vormund, wenn die Veräusserung durch einen Nothwendigkeitsgrund geboten wird, demselben eine Uebersicht des Vermögenszustandes und der Bedürfnisse des Pupillen vorlegen, und dadurch nachweisen, daß die Einkünfte desselben und sein Mobiliarvermögen zur Bestreitung seiner Ausgaben nicht zureichen.

Es ist hiernächst nicht hinreichend, daß der Familienrath die Veräusserung unbeweglicher Güter im Allgemeinen billige; er muß die vorzüglich zu verkaufenden Immobilien namhaft designiren; er muß die Verkaufsbedingungen festsetzen (457. §. 4.).

Den Beschluß des Familienraths muß demnächst der Vormund dem Tribunal erster Instanz zur Genehmigung (homologation) vorlegen.

Der Procureur impérial muß vom Tribunal über den Beschluß des Familienraths vernommen werden. Die Berathschlagung erfolgt in der chambre de conseil. Die Bestätigung wird unter dem Namen eines Urtheils (jugement) auf die gewöhnliche Art bekannt gemacht (458).

Sowohl gegen die versagte als gegen die ertheilte Bestätigung kann der Vormund, der

kontrollirende Vormund und der Procureur impêrial Appellation einwenden (Code de procédure civile 889.) a).

Die vom Familienrath und vom Tribunal, auf gesezliche Art, genehmigte Veräusserung muß öffentlich an den Meistbietenden in Beiseyn des kontrollirenden Vormunds geschehen. Der Verkauf geschieht unter der Direktion eines, im genehmigenden Dekret ernannten Mitgliedes des Tribunals oder dazu bestellten Notars. (Code de procédure civile art. 955.).

Die Güter werden vor dem Zuschlag von Sachverständigen taxirt. Der Verkauf wird dreimal durch öffentliche Affixa bekannt gemacht u. s. w. In der französischen Gerichtsordnung art. 955—965. werden die Formalitäten sehr ausführlich vorgeschrieben. Diese eilf Artikel erläutern den 459ten Artikel des Code Napoléon.

Die Unveräusserlichkeit der unbeweglichen

a) In dem zwanzigsten Heft der Zeitschrift, der rheinische Bund wird in einem die Einführung des Code Napoléon betreffenden Aufsaz in der Note e sehr unrichtig, mit Beziehung auf den 889ten Art. des Code de procédure civile behauptet, daß gegen die Beschlüsse des Familienraths appellirt werden könne. Ein jugement rendu sur deliberation du conseil de famille ist ja kein jugement du conseil de famille, auch ist der Familienrath nimmermehr eine Gerichtsstelle.

Güter des Schuzbedürftigen wird durch eine zweite Ausnahme modificirt. Es gibt Fälle, in welchen die Rechte des Dritten die Veräusserung unausweichlich herbeiführen. Die Einwilligung des Familienraths und die Homologation des Gerichts würden hier eine leere und überflüssige Formalität werden, da beide, in keinem Fall, die Genehmigung verweigern könnten.

Zu Fällen dieser Art rechnet Locré a.) den Fall, wenn ein Gläubiger die Veräusserung des ihm verhypothecirten Grundstüks fordert, b.) den Fall, wenn ein Miteigenthümer auf Theilung pro indiuiso d. h. durch Verkauf des Ganzen an den Meistbietenden, ohne natürliche Theilung, anträgt.

Vom ersten Fall redet eigentlich das Gesez (460. §. 1.) nicht. Auch Maleville dehnt den Artikel nicht darauf aus (I. p. 464.). Ob Locré richtig interpretirt, scheint mir zweifelhaft. Der hypothekarische Gläubiger muß es sich gefallen lassen, aus dem Mobiliarvermögen des Bevormundeten, oder aus andern nicht verhypothecirten Grundstükken befriedigt zu werden. Ob aber das Mobiliarvermögen hinreiche, oder nicht, ob nicht eher andere unbewegliche Güter zu verkaufen sind, als die verhypothecirten, das

ist neben der Beurtheilung der causa necessitatis ebenfalls der Gegenstand der Berathschlagung des Familienraths und der Homologation der Gerichte. Es scheint mir daher der 460te Artikel, seinem Geist nach, auf den hypothekarischen Gläubiger, welcher auf Befriedigung dringt, keine Anwendung zu finden.

Mit dem auf Theilung dringenden Miteigenthümer verhält es sich anders. Man kann ihn nicht zwingen, eine Naturaltheilung vorzunehmen. Er kann daher auf Verkauf an den Meistbietenden, welche ihm nicht zu versagen ist — und welcher kein Gegenstand der Berathschlagung des Familienraths werden kann — dringen.

Und doch verordnet der 460te Artikel §. 1., daß, auch in diesem Fall, der Verkauf an den Meistbietenden durch eine Gerichtsverfügung (jugement) muß nachgelassen worden seyn.

Bei der Versteigerung selbst sind die im 459ten Artikel vorgeschriebenen durch den Code de procédure civile art. 955 — 965. erläuterten Formalitäten wahrzunehmen.

Nur wird eine vorgängige Schäzzung durch Sachverständige nicht erfordert, nicht deswegen, weil der Artikel 457. des Code Napoléon darüber schweigt. Denn da dieser Artikel

durch den Code de procédure civile art. 955. — 965. erläutert wird, und da art. 955, 956, 957. des lezten die Schäzzung ausdrüklich verordnen, so müßte sie allerdings — wenn weiter nichts in der Mitte läge — auch bei dieser Veräusserung vorgenommen werden.

Allein die Diskussionen im Staatsrath β) zeigen, daß die ausdrükliche Verfügung einer der Versteigerung vorangehenden Schäzzung gefordert und von der Majorität verworfen wurde. On demanda — sagt Maleville — ici, que l'immeuble à liciter fut préalablement estimé. Cette observation ne fut pas accueillie, parceque l'estimation entrainerait des frais trop considerables, surtout s'il fallait ensuite obtenir la permission de vendre au dessous. —

Aus dem von Maleville angeführten Verwerfungsgrunde ergibt sich der Sinn des Artikkels 457. und zugleich der Beweiß, daß die Berathschlagungen der französischen Staatsbehörden über das Gesez einen Theil des Gesezzes selbst ausmachen, und beim gründlichen Studium des Code Napoléon durchaus nicht übersehen werden dürfen.

β) Maleville I. p. 464.
Locré VI. p. 298.

ad b.) Anleihen und Verpfändungen.

Ein Anlehn ist eine angefangene oder eine indirekte Veräusserung.

Der nicht befriedigte Darleiher kann ein die Zahlung verfügendes Urtheil erwürken. Jedes Urtheil ertheilt eine gerichtliche Hypothek.

Diese führt zur Inskription und Expropriation, mithin zur direkten Veräusserung unbeweglicher Güter.

Eine Konventionalverpfändung nimmt durch die Inskription den nämlichen Weg.

Damit der Vormund den Grundsaz der Unveräusserlichkeit unbeweglicher Güter nicht umgehe, ist ihm vorgeschrieben, daß er das Vermögen des Bevormundeten weder durch ein Anlehn, noch durch eine Hypothek, ohne Einwilligung des Familienraths beschweren darf.

Der 457te Artikel verordnet dies ausdrüklich, selbst in Ansehung des Vaters und der Mutter, wenn sie Vormünder ihrer Kinder sind.

Der Familienrath und der Vormund sind hierbei an die bei Veräusserungen eintretenden Regeln gebunden.

Nur der Homologation des Tribunals bedarf es hier, nach Locré's Ausspruch, nicht.

Der 458te Artikel — meint Locré — sagt dies stillschweigend. Er beschränkt die Nothwendigkeit der gerichtlichen Ratifikation des Beschlusses des Familienraths à cet objet. Es war aber in dem unmittelbar vorhergehenden §. 4. des Artikels 457. nur vom Verkauf unbeweglicher Güter die Rede.

So interpretirt Locré γ). Man lese indessen den Art. 457. und 458. nach. Es wird sich zeigen, daß der Ausdruk: cet objet sehr wohl auf den ganzen 457ten Artikel ausgedehnt werden kann, und dann würde die Homologation des Gerichts allerdings auch bei Anleihen und Verpfändungen nöthig seyn.

Locré bezieht sich, zur Unterstüzzung seiner Meinung, auf den Entwurf der Gesezgebungskommission. Sie hatte ausdrüklich die Nothwendigkeit der Homologation des Tribunals auf die vom Familienrath beschlossene Veräusserung der Immobilien des Bevormundeten beschränkt. Locré schließt, daß nach dem Inhalt des von der Kommission vorgeschlagenen Gesezzes, das würkliche Gesez interpretirt werden müsse.

Man kann den Schluß umkehren und sagen, daß, wenn die Gesezgebung den Sinn des Entwurfs der Kommission hätte genehmigen wol-

γ) VI. p. 300.

gen, sie auch die Worte derselben würde beibehalten haben. Aus der Veränderung der Worte folge auch eine Veränderung des Sinns derselben. Dieser müsse nun nach dem logischen Zusammenhang der Worte erklärt werden. — Es wird sich weiter unten ein neuer, noch mehr entscheidende Umstand gegen Locré's Interpretation entwikkeln.

ad 6.) **Ueber die Annahme und Ausschlagung angefallener Erbschaften.**

Es wird bestimmt

a.) wie eine dem Bevormundeten angefallene Erbschaft angenommen oder ausgeschlagen werde (461.).

b.) Was die Ausschlagung für Folgen nach sich ziehe (462.).

ad a.) Eine dem Bevormundeten angefallene Erbschaft wird nicht von ihm, sondern vom Vormund angenommen oder ausgeschlagen.

Zu dem einen, wie zum andern muß der Familienrath den Vormund autorisiren.

Die Annahme geschieht nie anders, als sub beneficio inuentarii.

Finden sich unter den nächsten, sonst zum Familienrath zuzuziehenden Verwandten, Leute, welche bei der Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft interessirt sind, z. B. Legatare, auf

den Bevormundeten zunächst folgenden Intestaterben; so müssen sie vom Familienrath ausgeschlossen werden.

Ausdrüklich findet sich die Ausschliessung im 461ten Artikel nicht verordnet. Der Appellationshof hatte auf die Ausschliessung angetragen. Man gieng darüber stillschweigend hinaus. Locré glaubt, sie folge aus 442. d). Dieser Artikel verbietet, Leute zum Familienrath zu rufen, welche mit dem Bevormundeten in einen, einen beträchtlichen Theil seines Vermögens in Gefahr sezzenden Rechtsstreit verwikkelt sind. Man darf fragen, ob ein Interesse bei der Ausschlagung oder Annahme einer Erbschaft, ein Rechtsstreit genannt werden könne? Ob Art. 442. nicht zu eng abgefaßt sey? Ob der Interpret willkührlich und so erweitern dürfe?

ad b.) Eine vom zuerst gerufenen Erben ausgeschlagene Erbschaft kann von dem zunächst folgenden Erben und sogar von den Gläubigern des Erblassers acceptirt werden (790.).

Hat sich niemand dieses Rechts bedient, ist die Erbschaft gar nicht angetreten und administrirt worden, so kann der zuerst gerufene, oder

d) VI. p. 303.

auch der nächstfolgende Erbe immer noch die Erbschaft antreten (798.).

Eine gleiche Befugniß sichert auch der 462te Artikel dem Bevormundeten in Ansehung derjenigen Erbschaft zu, welche sein Vormund ausgeschlagen hat.

Es muß indessen kein Dritter zuvorgekommen seyn.

Vom neu versammelten Familienrath autorisirt, kann alsdann der Vormund selbst, gegen seine Handlung, zurükkommen.

Es kann es, nach erlangter Volljährigkeit, der Bevormundete selbst.

In beiden Fällen wird die Erbschaft wieder in dem Zustand angenommen, in welchem sie sich findet. Die in der Zwischenzeit, während der Administration derselben, geschehenen Veräusserungen und Veränderungen, können nicht angegriffen werden.

Da das Gesez dem volljährig gewordenen Minderjährigen die Befugniß beilegt, die von seinem Vormund ausgeschlagene Erbschaft, selbst wieder anzunehmen, so hat er, wegen erlittener Verlezzung, keine restitutio in integrum. Denn nach dem Gesez restituirt er sich selbst.

Gegen den Vormund und gegen die Mitglieder des Familienraths hat er nur eine auf er-

wiesenen Betrug gegründete Entschädigungsklage.

In jedem andern Fall dekt die Entscheidung des Familienraths den Vormund gegen Verantwortlichkeit. Und wegen ihrer Meinung haften, wenn sie bona fide gehandelt haben, so wenig die Mitglieder des Familienraths, als die Mitglieder der Tribunäle.

ad 7.) Ueber die Annahme der dem Bevormundeten angebotenen Schenkungen.

Zur genauen Uebersicht des vorliegenden Gegenstandes muß der Inhalt des 463ten Artikels mit dem 935ten Artikel verbunden werden.

Beide Artikel enthalten darüber folgendes.

1.) Der Bevormundete kann für sich allein keine Schenkung annehmen. (Ist stillschweigend in Art. 450. enthalten.).

2.) Zur Annahme sind der Vormund, der Vater, die Mutter und die Ascendenten des Bevormundeten befugt.

3.) In der Regel bedarf der Vormund dazu der Einwilligung des Familienraths (463.).

4.) An die Genehmigung desselben sind der Vater, die Mutter und die Ascendenten als Vormünder um so viel weniger gebunden, da

ſie, um gültig anzunehmen, nicht einmal der vormundſchaftlichen Eigenſchaft bedürfen.

5.) Das auf geſezliche Art, im Namen des Bevormundeten, angenommene Geſchenk, hat eben die Folgen, als wenn es ein Volljähriger angenommen hätte (463.). Es iſt unwiederruflich. Der Beſchenkte muß die damit verknüpften Bedingungen erfüllen. Er hat keine Wiederherſtellung in den vorigen Stand. (Folgt ſtillſchweigend aus Art. 463.).

ad 8.) Ueber die im Namen des Bevormundeten anzuſtellenden oder gegen ihn erhobenen Immobiliarklagen.

Zu dem beweglichen Vermögen werden alle perſönlichen Klagen gerechnet.

Immobiliarklagen ſind daher nichts anders, als dingliche Klagen, wegen unbeweglichem Eigenthum (actiones reales.).

Da der Vormund über das unbewegliche Vermögen des Bevormundeten, ohne Einwilligung des Familienraths, nicht disponiren kann, ſo kann er es auch durch eine unzeitig oder zwekwidrig erhobene Klage nicht in Gefahr ſezzen.

Noch viel weniger kann er eine gegen den Pupillen erhobene Immobiliarforderung — ſey

sie klagbar gemacht worden oder nicht — eigenmächtig nachgeben.

In beiden Fällen treten die in Ansehung des Verkaufes unbeweglicher Güter verordneten Einschränkungen ein.

Die Homologation der Gerichte ist — da die nämlichen Behörden demnächst über die Klagen zu erkennen haben — weder nöthig noch nüzlich.

Mobiliarklagen kann der Vormund — da er freier Administrator des beweglichen Vermögens des Bevormundeten ist — nach eigner Einsicht anstellen.

Auch ist er zur Fortsetzung einer bereits bei der Uebernahme der Vormundschaft aktiv oder passiv erhobenen Immobiliarklage, nach eignem Urtheil, berechtigt.

Die Fortsezzung eines Rechtsstreits wird vom Gesez als eine abgedrungene Vertheidigung betrachtet.

Dies ist der Sinn des 464ten Artikels.

ad 9.) Ueber Theilungen.

Zur Beibehaltung einer Gemeinschaft kann kein Interessent gezwungen werden.

Findet sich der Bevormundete mit dem Volljährigen in einer Gemeinschaft, so wird die

Theilung entweder von diesem oder vom Vormund des ersten verlangt.

Wird sie vom Volljährigen verlangt, so kann sie vom Vormund, ohne Genehmigung des Familienraths, veranstaltet werden.

Der Vormund selbst dagegen kann eine Theilungsklage, ohne diese Genehmigung, nicht anstellen (465.).

Durch die Theilung wird das Recht auf die Gemeinschaft veräussert. Das Gesez hält die Veräusserung eines solchen Rechts für zu bedenklich, um sie dem unbeschränkten Ermessen des Vormundes zu überlassen (466.).

Zwischen gemeinschaftlichen beweglichem oder unbeweglichem Vermögen unterscheidet das Gesez nicht.

Die Theilung geschieht entweder aussergerichtlich oder gerichtlich.

Jene ist nur provisionel (466.).

Der Vormund selbst, der volljährig gewordene Bevormundete, kann immer eine Rektifikation derselben verlangen. Die gerichtliche Theilung muß vom Vormund beim Tribunal nachgesucht werden.

Kompetent ist hier dasjenige Tribunal erster

Instanz, unter welchem die zu theilende Erbschaft gelegen und eröffnet worden ist.

Dieses Tribunal ernennt, vor allen Dingen, Sachverständige, zur Schäzzung des Nachlasses.

Sie werden vom Präsidenten, oder von einem, vom Präsidenten dazu ernannten Richter, beeidigt.

Sie schäzzen den Nachlaß, theilen ihn und machen die Theilzettel. Diese werden nach dem Loos gezogen. Die Ziehung muß in Beiseyn eines Tribunalsmitgliedes, oder eines vom Tribunal dazu beauftragten Notars geschehen.

Eine solche Theilung hat für den Minderjährigen eben die Würkung, wie für den Volljährigen (466. §. 1.). Sie kann nur aus den Gründen angefochten werden, aus welchen der Volljährige sie anzufechten berechtiget seyn würde, nämlich wegen Gewaltthätigkeit, Betrug oder Verlezzung über ein Viertel (887.).

ad 10.) Ueber abzuschliessende oder abgeschlossene Vergleiche.

Nach dem ältern französischen Recht galt der im Namen des Bevormundeten abgeschlossene Vergleich nur in so fern, als er ihm nüzlich war ε).

ε) Locré VI. p. 316.

Hierdurch war es jedem Dritten sogut, wie unmöglich, mit einem Bevormundeten einen sichern Vergleich abzuschliessen.

Der volljährig gewordene Bevormundete konnte jeden Vergleich anfechten. Deswegen konnte sich niemand mit seinem Vormund einlassen. Der Proceß wurde, zum Nachtheil des Schuzbedürftigen selbst, verewigt.

Unsere gerichtliche Bestätigung des Obervormunds kannte das ältere französische Recht nicht.

Die neue Gesezgebung hilft dem Mangel auf eine durchaus erschöpfende Art ab.

Der Vormund vergleicht sich für den Bevormundeten gültig, und ohne daß lezterer die Handlung anfechten kann, unter folgenden Formalitäten.

1.) Er muß die Autorisation des Familienraths zum Vergleich selbst erwürken.

2.) Das Gutachten von drei Rechtsgelehrten, welche der Procureur impérial des ersten Instanzgerichts designirt, über den verabredeten Vergleich beibringen.

3.) Den Vergleich selbst vom Tribunal homologiren lassen.

Der Procureur impérial muß vor der Homologation gehört werden (464).

ad 11.) Ueber die Fälle, in welchen die gerichtliche Bestätigung (homologation) des Beschlusses des Familienraths nachgesucht werden muß.

Es gibt zwei Gattungen von Handlungen, zu welchen der administrirende Vormund nicht blos die Autorisation des Familienraths bedarf, sondern wo noch ausserdem die Homologation des Tribunals, oder die Bestätigung des Beschlusses des Familienraths, wesentlich erfordert wird.

Dies ist bei der Veräusserung von Immobilien und bei Transaktionen der Fall.

Die Formen der Homologation oder das dabei wahrzunehmende Verfahren bestimmt der Code Napoléon nicht.

Diese Formen werden im 458ten Artikel nur oberflächlich berührt.

Der eigentliche Siz der Doktrin findet sich im zehnten Titel des ersten Buchs des zweiten Theils des Code de procédure civile.

Sehr mit Recht holt hier Locré die Darstellung dieser Formen nach.

Ich folge seinem Beispiel.

Es stellen sich drei Fragen von selbst dar.

a.) Von wem und gegen wen wird die Homologation nachgesucht?

b.) Wie verfährt dabei das Tribunal?

c.) Worauf muß bei Ertheilung oder Versagung der Homologation von Richteramts wegen gesehen werden.

ad a.) Von wem und gegen wen wird die Homologation nachgesucht?

Der 458te Artikel legt dem Vormund die Verbindlichkeit, darum nachzusuchen, auf.

Der Familienrath kann das Geschäft auch einem andern auftragen. (Code de proced. civ. art. 887.).

Versäumt der Vormund, oder der Specialbevollmächtigte des Familienraths die Nachsuchung länger als 14 Tage, oder verschiebt er sie über die vom Familienrath festgesezte Frist hinaus, so kann jedes Mitglied des Familienraths das Gesuch einleiten.

Dies geschieht nunmehr gegen den Vormund und auf seine Kosten. Er kann sie nicht in Rechnung bringen (887.).

Diese Strafverfügung steht mit der Eigenschaft eines Beschlusses des Familienraths in genauer Verbindung. Der lezte nimmt in Hinsicht des Vormundes die Natur eines Befehls an. Von seiner Willkühr hängt es nicht ab, ob er ihn vollziehen wolle, oder nicht, wenn nicht

der Beschluß selbst, die Vollziehung desselben seiner Einsicht anheim gibt.

Es versteht sich von selbst, daß dieses Befehls ungeachtet, der Vortheil des Pupillen für den Vormund die höchste Rüksicht bleibt.

Es ist ihm daher unverwehrt, wegen veränderter Umstände eine neue Zusammenkunft des Familienraths und eine Abänderung des Befehls zu veranlassen z. B. wenn nach dem Beschluß der Veräusserung, sich unerwartete Hülfsmittel gezeigt haben.

ad b.) Wie verfährt das Tribunal bei der Homologation?

Das über den Schluß des Familienraths aufgenommene Protokoll wird par requête dem Präsidenten überreicht.

Dieser verfügt die Mittheilung an den Procureur impérial schriftlich unter das Protokoll selbst.

Er trägt zugleich einem Mitglied des Tribunals auf über den Gegenstand des Schlusses des Familienraths, an einem bestimmten Tag, zu berichten (886.).

Der Procureur impérial sezt seine Anträge unter die die Mittheilung verordnende Präsidialverfügung (ordonnance) (886.).

Die Berathschlagungen des Gerichts über die Zuläßigkeit oder Nichtzuläßigkeit der Homologation erfrlgen nicht in der Audienz, sondern in der chambre de conseil.

Das Koncept (minute) des homologirenden Urtheils wird unter die Anträge der kaiserlichen Prokuratur gesezt (886.).

Die etwa überstimmten, oder zur Berathschlagung gar nicht zugezogenen Mitglieder des Familienraths können sich der Homologation widersezzen. Sie können ihre Absicht aussergerichtlich (par exploit d'huissier) demjenigen bekannt machen, der die Homologation nachgesucht hat. Sind sie vom Tribunal nicht gehört worden, so können sie gegen das homologirende Urtheil Opposition, im entgegengesezten Fall dagegen, Appellation einwenden (888. 889.).

ad c.) Worauf muß bei der Ertheilung oder bei der Versagung der Homologation von Richteramtswegen gesehen werden?

1.) War der Familienrath nach gesezlicher Form versammelt worden?

2.) War sein Entschluß hinreichend motivirt?

3.) Waren die Bedingungen dem Minderjährigen vortheilhaft?

Dies sind die drei wichtigsten vom Gericht vor der Ertheilung der Homologation zu ponderirenden Fragen.

ad 1.) Formwidrig war der Familienrath vereinigt, wenn z. B. Verwandte, welche nothwendig hätten zugezogen werden müssen, davon ausgeschlossen worden sind; wenn weniger Votanten beisammen waren, als es das Gesez verlangt u. s. w. Die Formwidrigkeit kann auch aus der Verlezzung der Vorschriften hervorgehen, welcher die vorliegende Gattung von Handlungen unterworfen ist z. B. wenn bei der Frage: ob eine Veräusserung unbeweglicher Güter nothwendig sey? kein status bonorum war vorgelegt, wenn die Unzulänglichkeit der Einkünfte und des Mobiliarvermögens nicht war nachgewiesen worden. —

Hier kann das Tribunal den Beschluß des Familienraths kassiren, es kann eine neue Zusammenberufung desselben verordnen. Auch der Vormund kann auf eine neue Zusammenberufung antragen.

Sowohl der Vormund, als der Familienrath kann an der Verlezzung der Form unschuldig gewesen seyn; es kann sie der Friedensrich-

ter zu verantworten haben, z. B. wenn der leztere unqualificirte Personen gerufen, qualificirte nicht gerufen hat.

ad a.) War der Beschluß des Familienraths nicht hinreichend motivirt z. B. ergab sich aus dem status bonorum keine die Veräusserung unbeweglicher Güter erfordernde Insufficienz, so versagt das Tribunal die Homologation, und hebt dadurch die Würksamkeit des Familienrathsbeschlusses auf.

Eine neue Berathschlagung wird dann nicht verordnet, wenn es nicht neueintretende oder nicht berüksichtigte Umstände erfodern.

ad 3.) Der Beschluß des Familienraths kann gründlich motivirt und dennoch die beschlossene Art der Ausführung dem Bevormundeten nachtheilig seyn z. B. das zum Verkauf ausersehene Grundstük ist kostbarer, als es das Bedürfniß des Bevormundeten erfordert, die Zahlungstermine sind so kurz bestimmt, daß man nicht hoffen darf, einen Käufer zu finden, sie sind so entfernt, daß dem Bevormundeten mit der späten Zahlung nicht geholfen ist. Hier — sagt Locré — ist das Tribunal nicht grade genöthigt, die Homologation zu versagen und eine neue Berathschlagung

des Familienraths zu verordnen. Es kann die Homologation mit Modifikationen ertheilen z). — Ob der Schluß der Natur der Sache nach richtig sey, bezweifle ich. Die positiven Verfügungen des Familienraths über zu veräussernde Objekte, über die Art und Weise der Veräusserung, gründen sich auf individuelle Kenntnisse, welche das Gericht nicht besizt, und nicht besizzen kann. Die Homologation des Gerichts verbürgt nur die Rechtlichkeit des Verfahrens des Familienraths. Daß das Gesez Modifikationen, welche jene individuelle Kenntnisse voraussezzen, dem Tribunal überlassen wolle, sagt es nicht. Die Kommission hatte in dem Entwurf des Civilkodex ausdrüklich darauf angetragen, das Gericht zu Modifikationen zu berechtigen. Der Artikel wurde verworfen. Locré schließt: man habe ihn für unnöthig gehalten und angenommen, daß modificirende Homologationen sich von selbst verständen. Da ich das: von selbst verstehen nicht einsehe, so schließe ich umgekehrt, daß eine verworfene Verfügung, als eine nicht geltende zu betrachten sey.

ad 12.) Ueber die Fälle, in welchen der Vormund oder dritte Personen den

z) VI. p. 323.

Beschluß des Familienraths vor den Gerichten anfechten können.

Der Code Napoléon erwähnt nur zwei Fälle, in welchen gegen den Beschluß des Familienraths bei dem Tribunal gravaminirt werden kann.

Er spricht vom Rekurs 1.) des ausgeschlossenen, 2.) des abgesezten Vormunds.

Die französische Civilproceßordnung erwähnt noch anderer Fälle. Sie sezt zugleich den Grundsaz fest, nach welchem die Rechtlichkeit eines solchen Rekurses zu beurtheilen ist.

Es ist hier nicht die Rede von der gerichtlichen Bekämpfung des Beschlusses bei Gelegenheit der Homologation desselben, sondern von der gerichtlichen Bekämpfung solcher Beschlüsse, welche, ihrer Natur nach, keiner Homologation bedürfen.

Entweder war alsdann die Berathschlagung in der Form regelmäßig, oder sie war es nicht.

War sie in der Form regelmäßig, so haben entweder alle Mitvotanten einstimmig den Beschluß abgefaßt; — hier kann er im Interesse des Minderjährigen nie — weder vom Haupt- noch vom kontrollirenden Vor-

mund — angegriffen werden; (folgt stillschweigend aus dem 883ten Art. des Code de procédure civile) — oder der Beschluß war nicht einstimmig, dann können ihn die Minorität, der Haupt- oder der kontrollirende Vormund gerichtlich zu vernichten suchen (883.).

Da immer über die Berathschlagung des Familienraths ein Protokoll geführt wird, so ergibt sich's aus lezterm, ob der Beschluß einstimmig abgefaßt war, oder nicht.

Die Klage wird gegen die Majorität erhoben.

Der Versöhnungsversuch wird umgangen. Er würde fruchtlos seyn. Die streitenden Theile haben sich ja schon, im Beiseyn des Friedensrichters, gegen einander erklärt.

Das Verfahren ist summarisch.

War die Berathschlagung form- und gesezwidrig z. B. der Familienrath war nicht in gehöriger Zahl versammelt, es waren anwesende Geschwister nicht gerufen worden u. s. w., so ist auch der einstimmig gefaßte Beschluß dem gerichtlichen Widerspruch des Haupt- und kontrollirenden Vormunds und der ungehörten Familienmitglieder unterworfen.

Nach Locré's Meinung η) kann die Richtigkeit des Familienrathsbeschlusses selbst vom Procureur impérial zur Sprache gebracht werden.

Zweite Unterabtheilung. Von der Rechnungspflichtigkeit des Vormundes. Neunte Sektion (art. 469—475.).

Die Rechnungspflichtigkeit des Vormundes ist die natürliche Folge seiner Verantwortlichkeit.

Ablegung der Rechnung ist der eigentliche Gegenstand der, nach geendigter Vormundschaft, gegen ihn zu erhebenden Klage.

Da diese Klage für den Vormund drükkend, da die Vormundschaft eine lästige Funktion ist, so hat das französische Gesez der Dauer jener Klage enge Grenzen gestekt.

Die von der Rechnungspflichtigkeit des Vormundes und der Dauer derselben handelnde Sektion des vorliegenden Kapitels zerfällt hiernach in zwei Abschnitte.

Der erste handelt von der Ablegung der Vormundschaftsrechnung selbst (art. 469—474.).

η) VI. p. 325.

Der zweite von der Dauer der Vormundschaftsklage (art. 475.).

Erster Abschnitt. Von der Ablegung der Vormundschaftsrechnung selbst.

Es stellen sich hier folgende vier Fragen dar.

1.) Welche Vormünder legen Rechnung ab?

2.) Zü welcher Zeit muß Rechnung abgelegt werden?

3.) In welcher Form?

4.) Welche Rechtsverhältnisse werden durch die Rechnungsablegung selbst und durch das Resultat derselben begründet?

ad 1.) Welche Vormünder legen Rechnung ab?

In der Regel nur diejenigen, welche von der Verwaltung der Vormundschaft abtreten. Die während der Verwaltung dem Familienrath vorgelegten Tabellen über den status bonorum und über Ausgabe und Einnahme sind keine Abrechnungen, weder der Form noch dem Inhalt nach; der Würkung nach dagegen dienen sie zur Kontrolle des Inventariums oder einer künftigen Abrechnung.

Kein Vormund — sobald er gerirt oder vormundschaftliche Geschäfte verwaltet hat —

ist von der Verbindlichkeit der Rechnungsablegung frei. Auch Vater und Mutter sind es nicht.

In der Regel endigt sich mit der Rechnungsablage auch die Vormundschaft; ferner ist es in der Regel, der Vormund selbst, der abrechnet. Ausnahmen finden statt in folgenden Fällen:

1.) Wenn die Mutter, die nach dem Tode des Vaters ihr gesezlich zukommende Vormundschaft nicht angenommen, aber demungeachtet, nach dem nämlichen Gesez (394.) bis zur Ernennung eines Vormunds, vormundschaftliche Geschäfte besorgt hat.

2.) Die wiederheirathende Mutter und ihr neuer Ehegatte, wenn sie gesezwidrig, d. h. unautorisirt vom Familienrath, die Vormundschaft fortführte (395.).

3.) Der Entschuldigungen oder Befreiungsgründe vorschüzzende Vormund, wenn der Familienrath sie verworfen, und das Tribunal erster Instanz oder der Appellationshof sie zugelassen hat.

Während dem Streit muß der um Befreiung Nachsuchende, nach Art. 440. die Vormundschaft provisorisch verwalten.

4.) Die Erben des, vor der Beendigung der

Vormundschaft, gestorbenen Vormunds, wenn sie, nach der Forderung des 419ten Artikkels, die Geschäfte desselben bis zur Ernennung eines neuen Vormunds fortgeführt haben.

5.) Der wiederrufene oder entsezte Vormund ϱ) wegen der bis zum Wiederruf oder zur Entsezzung geführten Administration.

6.) Endlich sind auch, im Lauf der Vormundschaft, nach Absterben des Vormundes, sowohl die volljährigen als selbst zu bevormundenden Erben desselben, wegen der Verwaltung ihres Erblassers, rechnungspflichtig.

Die Rechnung wird abgelegt entweder dem Bevormundeten oder seinen Erben oder dritten Personen.

Dem Bevormundeten oder seinen Erben, wenn die Vormundschaft, durch den Tod des ersten, durch seine würkliche Volljährigkeit, oder durch seine Volljährigkeitserklärung (Emancipation) ein Ende nahm.

Die Dazwischenkunft einer öffentlichen Behörde wird in diesem Fall nicht erfordert ι).

Dritten Personen wird die Rechnung abgelegt, wenn zwar die Person des abrechnenden

ϱ) Ueber den Unterschied zwischen Wiederrufung und Entsezzung s. S. 244.

ι) Locré VI. p. 331.

Vormundes austritt, aber die Vormundschaft noch fortdauert.

Wer sich alsdann Rechnung ablegen lassen und die Rechnung abschließen soll, in welcher Form — ob gerichtlich, oder aussergerichtlich — das bestimmt das Gesez nicht. Die Jurisprudenz muß die Lükke ausfüllen.

Nach Locré's Ansicht ist nur der kontrollirende Vormund in diesem Fall berechtigt, Rechnung abzuhören und abzuschließen. Der neue Vormund ist es nicht, weil er die Person des alten fortsezt, und weil das Interesse des Abhörenden dem Interesse des Abzuhörenden widerspricht.

Locré's Ansicht scheint mir sehr richtig; doch glaube ich, daß der neue Vormund bei der Abhörung zugegen seyn müsse, weil sie zugleich die Natur einer Ab- und Zulieferung annimmt.

Nach der alten französischen Jurisprudenz mußte die im Laufe der Vormundschaft erfolgte Abrechnung, sollte sie eine definitive Decharge würken, gerichtlich geschehen. Dies war durch kein Gesez geboten, sondern wurde aus einem Artikel der Gerichtsordnung von 1667 gefolgert.

Locré glaubt, daß der Grundsaz durch den Code Napoléon stillschweigend sey aufgehoben

worden. Denn der 473te Artikel verweißt nur diejenigen Punkte einer abgelegten Vormundsrechnung an die Tribunäle, über welche die Interessenten nicht haben einig werden können?

ad 2.) Zu welcher Zeit muß Rechnung abgelegt werden?

Nicht eher bis nach objektiv oder subjektiv geendigter Vormundschaft.

Der 469te Artikel sagt dies kurz mit den Worten: tout tuteur est comptable de sa gestion lorsqu'elle finit.

Hierdurch wird der Vormund, so lange er Vormund bleibt, von aller Verbindlichkeit, Rechnung abzulegen, freigesprochen.

Die Gesezgebungskommission hatte es anders vor.

Der Vormund sollte seine Rechnung von zwei Mitgliedern des Familienraths jährlich, und alle drei Jahre vom ganzen Familienrath abhören lassen.

Die Gründe, aus welchen die Gesezgebung diesen Antrag verworfen hat, sind in Locré x) nachzulesen.

Statt der Rechnungsablage legt der 470te Artikel dem Vormund die Pflicht auf, dem kon-

x) VI. p. 335.

trollirenden Vormund von Zeit zu Zeit Tabellen über die Einnahme und Ausgabe und über die Lage der ganzen Administration vorzulegen.

Der Familienrath bestimmt die Epochen, wenn dies geschehen soll.

Oefters als jedes Jahr einmal können solche Tabellen nicht gefordert werden.

Dem Vater und der Mutter wird, als Vormündern ihrer Kinder, die Aufstellung der Tabellen gar nicht zugemuthet.

Sie brauchen nicht auf Stempelpapier geschrieben zu seyn. Sie werden, ohne alle weitere Formalität, dem kontrollirenden Vormund übergeben.

Die Natur einer Abrechnung haben sie nicht. Sie sind nicht einmal als die Elementarbestandtheile einer Abrechnnng zu betrachten. Dagegen dienen sie zur Kontrolle einer künftigen Abrechnung und sind damit zusammenzuhalten. Sie sezzen den kontrollirenden Vormund in den Stand, das Betragen des Hauptvormunds zu prüfen. Sie geben ihm data an die Hand, seine Geschiklichkeit oder Ungeschiklichkeit, Redlichkeit oder Unredlichkeit zu beurtheilen, und, im Nothfall, auf seine Absezzung anzutragen.

ad 3.) In welcher Form wird die Rechnung abgehört?

In keinem Fall ist die Rechnungsabhörung ein öffentliches Geschäft.

Sie geschieht keiner obrigkeitlichen, das Gericht repräsentirenden Person.

Es ist ein Privatgeschäft, welches erst, wenn darüber Streitigkeiten entstehen, zur Kenntniß der Gerichte kömmt.

Endlich hört der volljährig gewordene, oder durch Emancipation für volljährig erklärte Minderjährige selbst die Rechnung ab, oder der kontrollirende Vormund.

Hört sie der würklich volljährig Gewordene ab, so läßt das Gesez jede Form und jede Privatverabredung gelten unter einer einzigen Einschränkung.

Der bisher Bevormundete kann sich nämlich weder über die ganze Rechnung, noch über einen einzelnen Gegenstand derselben gültig vergleichen, wenn nicht vorher der Rechnungsführer dem Rechnungsvernehmer (oyant compte) die ganze Rechnung nebst allen Belegen zugestellt hat. Der Rechnungsführer muß darüber ein Recipisse in Händen haben. Zwischen dem Vergleich und dem Datum des Recipisses müssen wenigstens zehn Tage abgelaufen seyn (472.).

Können sich Rechnungsführer und Rechnungsvernehmer nicht in der Güte vereinigen,

so steht es beiden frei, auf die Entscheidung eines Schiedsrichters zu kompromittiren, oder gerichtliche Hülfe anzurufen. Im lezten Fall findet das für den Civilproceß vorgeschriebene gewöhnliche Verfahren statt (473.).

Der für volljährig erklärte oder emancipirte Minderjährige, kann die Rechnung abhören, sich aber keineswegs, so wenig über das Ganze, als über einzelne Posten für sich vergleichen, oder sich, wegen entstandener Mißhelligkeiten, einem schiedsrichterlichen Ausspruch unterwerfen.

Er muß, nach der Vorschrift des 467ten Artikels, sich vom Familienrath zum Vergleich autorisiren lassen, und den Vergleich selbst, dem Gericht, unterstüzt vom Gutachten dreier vom Procureur impérial designirter Rechtsgelehten, zur Homologation vorlegen. Die Homologation kann nicht, ohne den Pocureur impérial gehört zu haben, ertheilt werden.

Der Grund dieser Einschränkung liegt in dem Rechtsverhältniß des Emancipirten. Er kann zwar sein bewegliches Vermögen, auch die Einkünfte seines unbeweglichen administriren, allein veräussern kann er nicht, mithin kann er auch keine Handlungen vornehmen, welche die französische gleich der römischen Ge-

sezgebung für indirekte Veräusserungen hält. Dahin gehören Vergleiche und Kompromisse.

Gleiche Bestimmungen treten bei der Abnahme der Rechnung durch den kontrollirenden Vormund ein.

ad 4.) Welche Rechtsverhältnisse werden durch die Rechnungsabhörung selbst und durch das Resultat derselben begründet?

Ueber die Struktur, die Materialien und die Belege der Rechnung hat das Gesez nichts verfügt. Es hat der Vernunft und der Natur der Sache freien Spielraum gelassen.

Die wenigen darüber vorhandenen gesezlichen Bestimmungen enthalten nicht viel Positives und sind folgende:

1.) Die Rechnung wird auf Kosten des Bevormundeten abgelegt (471. §. 1.).

2.) Der Vormund legt die Kosten vor (471. §. 1.).

3.) Alle nothdürftig gerechtfertigten (also nicht immer nothwendig mit Quittungen belegten) und nüzlichen Ausgaben werden dem Vormund gut gethan (471. §. 1.).

4.) Was der Vormund beim Rechnungsabschluß schuldig bleibt, trägt Zinsen vom Tage des Rechnungsabschlusses an (474. §. 1.).

5.) Was laut Rechnungsabschluß der Bevormundete dem Vormund schuldig bleibt, trägt erst, nach geschehener Einmahnung Zinsen (474. §. 2.).

Die Gesezgebungskommission hatte noch mehrere und genauere Bestimmungen vorgeschrieben. Sie machte die Mitglieder des Familienraths, wegen der Zahlungsunfähigkeit des von ihm ernannten Vormundes, verantwortlich. — „Man muß nicht“ — sagte der Staatsrath Berenger — „um einen Bür-„ger sicher zu stellen, mehrere in Gefahr sez-„zen. Die Mitglieder des Familienraths er-„nennen einen Administrator für ein ihnen viel-„leicht einst zufallendes Vermögen. Ihr eig-„nes Interesse erfordert, die Verschleuderung „desselben zu verhüthen. In diesem Interesse „findet der Bevormundete eine hinreichende Ga-„rantie.“

Zweiter Abschnitt. Von der Dauer der Vormundschafts-Klage.

Nach gemeinem Recht wird die actio tutelae directa, gleich jeder andern Klage, erst in 30 Jahren verjährt.

Das französische Gesez glaubte, den mi schwerer Verantwortlichkeit und großen Gefah-

ren beladenen Vormund früher von aller weitern Responsabilität befreien zu müssen.

Es beschränkte die Dauer derselben auf zehn Jahre.

Nach dem 475ten Artikel läuft die Frist von der vollendeten Volljährigkeit an.

Es scheint sich von selbst zu verstehen, daß, im Fall des früheren Ablebens des Bevormundeten, sein Todestag, den Anfang der Verjährungsfrist bestimmen müsse.

Drittes Kapitel.

Von der Emancipation.

Das römische Recht verbindet mit der Emancipation den Begriff der Beendigung einer dem Vater nüzlichen, dem Emancipioten lästigen Gewalt.

Die venia aetatis dagegen enthält umgekehrt eine Erklärung des Staats, daß derjenige, dem er bis zu den Jahren der gesezlichen Volljährigkeit, durch vormundschaftliche Anstalten, den Gebrauch seiner Willkühr entzogen hatte, des Schuzzes gegen sich selbst nicht mehr bedürfe, und daß er seiner eignen Willkühr überlassen bleibe.

Faßt man den Unterschied zwischen Emancipation und venia aetatis scharf ins Auge, so ist jene ein Institut des Privatrechts, diese des öffentlichen Rechts; durch jene hört die väterliche Gewalt, als ein dem Vater nüzliches Privatrecht, durch diese der vormundschaftliche Schuz, als eine öffentliche Anstalt, auf. Durch die Folgen der Emancipation wird der Vater gewisser Rechte und Vortheile beraubt; durch die Folgen der venia aetatis wird der Staat gewisser Verantwortlichkeiten entledigt. Jene ist zum Vortheil des nun selbst zum pater familias erhobenen Sohnes eingeführt, diese zum Vortheil der ganzen Gesellschaft. Es wird ihr durch die venia aetatis ein freier und selbstständiger Bürger geschenkt. Jeder dritte kann mit diesem Bürger nun selbstständig kontrahiren. Wird freilich zunächst nur der Gesellschaft eine Wohlthat erzeigt, so genießt das Subjekt der venia, durch eine nothwendige Reaktion, jene Wohlthat zugleich.

Die französische Legislation kennt die Emancipation, im Sinn des römischen Rechts, nicht — kann sie nicht kennen, da ihr die väterliche Gewalt, im Sinn des römischen Rechts, fremd ist, und da sie darin kein Genußrecht,

sondern ein bloßes Schuzrecht wahrnimmt. Was dagegen der Code Napoléon eine Emancipation nennt, ist nichts, als eine eingeschränkte venia aetatis. Die französische Emancipation unterscheidet sich indessen von der venia aetatis des gemeinen Rechts in folgender doppelten Hinsicht:

1.) Nicht der Souverain ertheilt sie im Wege der Gnade, sondern der Vater, die Mutter und der Familienrath im Wege des Rechts und der Privatwillkühr.

2.) Sie hebt die Folgen der Minderjährigkeit durch Anticipation nicht ganz, sondern nur zum Theil auf. Ungeachtet der Emancipation bleibt daher die Vormundschaft und eine durch den Familienrath sowohl als durch die Gerichte ausgeübte Obervormundschaft stehen.

Das von der Emancipation handelnde Kapitel zerfällt in drei Theile.

Der erste handelt von den verschiedenen Gattungen und Formen der Emancipation Art. 477 — 479.

Der zweite von ihren Würkungen Art. 480 — 484 auch Art. 487.

Der dritte vom Wiederruf der Emancipation Art. 485. und 486.

Erster Theil. Gattungen und Formen der Emancipation.

Alle Emancipation beruht auf der Einwilligung und Willenserklärung des Vaters, Vormunds und Obervormunds.

Von diesem Grundsaz ausgehend führt das Gesez eine indirekte und eine direkte Emancipation ein.

Indirekt erfolgt sie durch die Heirath des Minderjährigen.

Da nothwendig in die Heirath die Aeltern und Ascendenten und, wenn beide nicht vorhanden sind, der Familienrath einwilligen müssen, so folgt aus der Einwilligung in die Ehe, auch die Einwilligung in die Emancipation.

Direkt erfolgt die Emancipation durch eine eigne, vor und durch den Friedensrichter beurkundete Erklärung der Inhaber der väterlichen Gewalt oder der vormundschaftlichen Brhörde (par acte formel).

Hierdurch wird entweder der Sohn in väterlicher Gewalt oder derjenige, welcher sich blos in vormundschaftlicher Gewalt findet, emancipirt.

Emancipation des Sohns in väterlicher Gewalt.

Sie ist ein bloßer Ausfluß der väterlichen Gewalt, keineswegs der Vormundschaft des Vaters oder der Mutter.

Dieses Princip ist sehr folgenreich.

Es muß, um Irrthümer zu vermeiden, scharf aufgefaßt werden. Es schließen sich daran folgende Grundsäzze:

1.) Dieses Emancipationsrecht findet sich nur in der Hand desjenigen, der die väterliche Gewalt besizt.

2.) Wer durch den Civiltod die väterliche Gewalt verloren hat, hat es nicht, eben so wenig derjenige, den eine erfolgte Interdiktion in der Ausübung derselben hemmte.

3.) Nach dem Tod des Vaters übt die Mutter das Emancipationsrecht aus.

4.) Ehescheidung nimmt das Emancipationsrecht dem Vater nicht.

5.) Verliert der Vater, oder die überlebende Mutter durch Destitution, Exklusion oder Entsagung die Vormundschaft, so behält doch jener oder diese das Emancipationsrecht, als Ausfluß der väterlichen Gewalt.

6.) Eben darum ist aber auch die Emancipation des Vaters oder der Mutter nicht gebun-

den, gleich der Emancipation des Vormundes, an die Einwilligung des Familienraths.

7.) Die bloße Erklärung des Vaters oder der Muttter reicht zur Realisirung derselben hin. Sie geschieht vor dem Friedensrichter in Beiseyn seines Aktuars. Das darüber aufgenommene Protokoll ist die Emancipationsurkunde selbst.

8.) Vater und Mutter können nicht dazu gezwungen, die Emancipation kann gegen sie, wie gegen den Vormund, nicht provocirt werden.

9.) Sie hat ausgedehntere Würkungen wie die durch den Vormund mit Genehmigung des Familienraths vorgenommene Emancipation. Diese legt blos eingeschränkte Volljährigkeitsbefugnisse bei und hebt dadurch die Vormundschaft bis auf jene Einschränkungen auf. Soviel würkt die Emancipation, als Ausfluß der väterlichen Gewalt, ebenfalls. Ausserdem hebt die leztere die väterliche Gewalt selbst, mithin auch die damit verbundenen Genußrechte, auf.

Der durch Vater oder Mutter Emancipirte muß wenigstens das 15te Jahr zurükgelegt haben.

Emancipation desjenigen, wel-

cher sich blos in vormundschaftlicher Gewalt findet.

Sie kann nicht vor dem vollendeten 18ten Jahre des Bevormundeten erfolgen.

Das Gesez schenkte der väterlichen Weisheit und Gewissenhaftigkeit ein größeres Zutrauen, als der Gewissenhaftigkeit des Vormunds und der Familie. Es besorgte, daß jene, um sich von Arbeit und Verantwortlichkeit zu befreien, dem Bevormundeten eine Urtheilsreife beilegen möge, welche er nicht besizt, und daß der Familienrath ihm zu leicht glauben möge.

Die Frage: ob der Bevormundete zur Emancipation qualificirt sey, hat mithin der Vormund nicht für sich, sondern mit Zuziehung des Familienraths zu beurtheilen.

Der Vormund hat nur den Vorschlag oder die Initiative. Er kann nur, wenn er will, mit Gutachten und Antrag vorangehen; jenes ist darauf gerichtet, daß er den Bevormundeten für verständig genug halte, dieser darauf, daß er zu emancipiren sey.

Das Gesez hat den Fall voraus gesehen, daß der Vormund, aus Eigennuz — um sich im Besiz der Administration des Vermögens des Pupillen zu erhalten, um die damit verknüpften erlaubten oder unerlaubten Vortheile

zu genießen — mit Gutachten und Antrag zurük bleibt.

Es autorisirt deshalb jeden Verwandten, bis zum vierten Grad kanonischer Komputation (Geschwisterkind) — wenn er den Bevormundeten für emancipationsfähig hält — die Emancipation desselben zu provociren. Der Verwandte bittet, in diesem Fall, den Friedensrichter um Zusammenberufung des Familienraths. Der Friedensrichter muß der Requisition Folge leisten.

Sterben dem Minderjährigen, nach vollendetem achtzehnten Jahre, beide Aeltern ab, so wird er freilich vom Gesez oder vom Familienrath bevormundet. Indessen ist bei der ersten Zusammenkunft desselben, mag sie im ersten Fall die Ernennung des kontrollirenden, oder im zweiten die Ernennung des Hauptvormundes und des kontrollirenden zugleich betreffen, vor allen Dingen, die Frage zu untersuchen: ob der Pupill nicht emancipationsfähig sey?

Wenn aus dem über die Berathschlagung des Familienraths geführten Protokoll hervorgeht, daß man den schon Bevormundeten oder zu Bevormundenden für emancipationsfähig halte, so erklärt der Friedensrichter in der

nämlichen Urkunde, als Präsident der Versammlung, daß er emancipirt sey. Mit dieser Erklärung ist die Handlung vollendet.

Zweiter Theil. Würkungen der Emancipation.

Die Emancipation beendigt die Minderjährigkeit. Aber Volljährigkeit ertheilt sie nicht.

Sie bringt, in rechtlicher Hinsicht, einen Mittelzustand zwischen Minderjährigkeit und Volljährigkeit hervor.

Sie hat, vor allen Dingen, die sehr wichtige Folge, daß der Emancipirte überall selbst handelt, überall sich selbst repräsentirt, da er es vorher nirgends konnte, sondern (bei lezten Willensäusserungen und Schenkungen in einem Heirathskontrakt ausgenommen) den Vormund für sich handeln, mithin sich repräsentiren lassen mußte.

Nur ist der Emancipirte, indem er für sich selbst handelt, bald seiner Willkühr überlassen, bald an die Zustimmung eines ihm vom Familienrath bestellten Kurators, bald an die Zustimmung des Familienraths selbst, gebunden.

Kennt man diese Einschränkungen, so

kennt man auch die Würkungen der Emancipation.

Es muß, vor allen Dingen, der kein Handlungsetablissement führende Emancipirte, von demjenigen, der **ein** Handlungsetablissement führt, unterschieden werden.

I.) **Würkungen der Emancipation in Hinsicht des kein Handlungsetablissement führenden Emancipirten.**

Man unterscheide hier

1.) die **Gattungen** von Handlungen, welche der Emancipirte für sich, oder mit Zuziehung aufsehender Behörde vornimmt,

2.) die **Würkungen** dieser Handlungen.

ad 1.) **Gattungen von Handlungen, welche der Emancipirte für sich, oder mit Zuziehung aufsehender Behörden vornimmt.**

Es gibt

A.) Handlungen, welche er allein vornimmt,

B.) Handlungen, bei welchen er einen Kurator (conseil de famille) zuziehen —

C.) Handlungen, welche der Familienrath genehmigen muß.

ad A.) **Handlungen, welche der Emancipirte allein vornimmt.**

Der Emancipirte hat keinen vollen Genuß seines Vermögens gleich dem Volljährigen.

Er hat keine Administration des Fonds desselben gleich dem Vormund.

Dagegen hat er a.) eine blos konservatorische Administration des Fonds.

Er hat b.) freie Disposition über die Einkünfte desselben, über die, täglichem Bedürfniße gewidmeten, und zugleich durch den Gebrauch abgenutzten Gegenstände.

Beides ist Regel. Diese Regeln leiden Ausnahmen und Einschränkungen. Das Gesez hat sie positiv bestimmt.

Sollen die Regeln richtig verstanden werden, so muß man sie tiefer begründen.

Der Inbegriff der Vermögensmasse des Hausvaters umfaßt eine doppelte Klasse von Gütern.

Die eine kann man als Grundbestandtheile des Vermögens betrachten. Ihr ersazloser Verlust hat die Verminderung, oft den Ruin des Vermögens zur Folge.

Eine scientifische Definition dieser Klasse von Gütern ist schwer. Die gesunde Vernunft, die tägliche Erfahrung unterscheiden sie leicht.

Alle unbeweglichen Güter, Renten, Aktivforderungen, abgelegte und nicht wieder an-

gelegte Kapitalien, ein ganzes Ameublement, ein landwirthschaftliches Inventarium, eine Gemähldesammlung, eine Bibliothek, ein Naturalienkabinet — wer wird nicht in allen diesen und ähnlichen Gegenständen von Werth, die Grundbestandtheile einer ganzen Vermögensmasse erkennen?

Die zweite Klasse von Gütern kann als das periodische Erzeugniß, oder als die werthlose, dem täglichen Gebrauch und Verbrauch gewidmete Zugabe zum Hauptvermögen, betrachtet werden. Aus dem Verlust desselben entsteht noch keine Verminderung des Hauptvermögens.

Erzeugnisse des Akkerbaus, Zinsen von Kapitalien, täglich gebrauchte Kleider und Meubeln (nicht etwa der ganze Vorrath) gehören zu Gütern dieser Art.

In Hinsicht der ersten Klasse von Gütern hat der Emancipirte eine konservatorische Administration. Er kann sie gegen physischen und juristischen Untergang schüzzen.

Zum Unterhalt oder zur Wiederherstellung von Gebäuden, kostbaren Meubeln u. s. w. kann er die nöthigen Kontrakte abschließen.

Er kann seine Rechte gegen den Ablauf der Präskriptionsfrist, oder gegen einen der Insol-

venz nahenden Gläubiger, durch Erhebung einer Mobiliarklage, schüzzen.

Bei Immobiliarklagen ist die nämliche Befugniß beschränkt.

Er kann alle Gattungen von konservatorischen aussergerichtlichen Handlungen vornehmen, z. B. eine Hypothekeninskription erwürken, Opposition gegen die vom Dritten erwürkte Hypothekeninskription einlegen u. s. w.

Bei der Anlegung seiner Kapitalien ist er an die Einwilligung seines Kurators gebunden.

In Ansehung der zweiten Klasse von Gütern hat der Emancipirte

a.) freie Verfügung über sein dem täglichen Gebrauche gewidmetes Hausgeräthe. Er sorgt für den Unterhalt seiner Person und für seine Haushaltung, er schließt Verträge ab, welche sich darauf beziehen. Er kontrahirt sogar, seines Unterhalts wegen, Schulden; doch sind leztere, wenn sie zu übertrieben sind, einer gerichtlichen Verminderung und Einschränkung unterworfen (480.).

b.) Er hat Administration und Disposition über seine Einkünfte. Man unterscheide indessen

1.) Vorsorge für die Verbesserung derselben und für die Benuzzungsart seiner Güter.

In dieser Hinsicht ist er keiner andern, als

der Einschränkung unterworfen, daß er keinen Pachtkontrakt über seine Immobilien auf länger, als neun Jahre abschließen darf.

Kann er, aus den Ersparungen von seiner Einnahme, Geld zu Kapital machen und auf Zinsen anlegen, so ist er bei dieser Anlage an die Einwilligung seines Kurators nicht gebunden λ).

b.) Vorsorge für die Eintreibung seiner ausstehenden Forderungen, Zinsen und Pachtgelder.

Er kann sie gerichtlich und aussergerichtlich eintreiben und quittiren.

Er kann deshalb alle Arten von Klagen anstellen.

c.) Disposition über seine Einnahme.

Er ist, in Ansehung seiner Einnahme, gar keiner Einschränkung unterworfen.

Man hat die Frage aufgeworfen; ob er sie verschenken dürfe?

Es wäre inkonsequent, wenn der Emancipirte nur bei dieser Veräusserungsart beschränkt seyn sollte, da er es bei jeder andern nicht ist.

Man würde gar nicht darüber zweifeln können, wenn nicht Art. 903. und 904. scheinbare Einschränkungen darstellten.

λ) Locré VI. p. 373.

Art. 903. untersagt demjenigen, welcher noch nicht 16 Jahre vollendet hat, jede andere Schenkung als eine Schenkung im Heirathskontrakt.

Art. 904. untersagt dem Minderjährigen, welcher das 16te Jahr vollendet hat, mehr als die Hälfte von demjenigen zu verschenken, worüber der Volljährige disponiren kann.

Beide Artikel unterscheiden zwischen Gütern und Einkünften von Gütern nicht.

Da nun Vater und Mutter das Kind schon nach dem vollendeten 15ten Jahre emancipiren können, so würde der unverheirathete noch nicht sechszehnjährige Emancipirte, zu gar keiner Schenkung berechtigt seyn.

Locré schränkt indessen den 903ten und und 904ten Artikel, wie ich glaube, mit Recht, nur auf ererbtes väterliches Vermögen ein.

Doch gesteht er, daß der Text der angezogenen Artikel einer Interpretation des Staatsraths bedürfe.

ad B.) Handlungen, bei welchen der Emancipirte einen Kurator (conseil de famille) zuziehen muß.

Der Kurator wird durch den Familienrath ernannt. Er ist ein Rathgeber, ein Freund; er handelt nicht für den Emancipirten, sondern konsentirt in die Handlungen desselben; er kon-

kurrirt dazu. Diese Konkurrenz ist in folgenden Fällen vorgeschrieben:

1.) Bei der Abhörung der Vormundsrechnung.

2.) Bei der Anstellung von Immobiliarklagen, oder bei der Rechtsvertheidigung gegen solche Klagen.

3.) Bei der Ablegung eines Mobiliarkapitals (welches der Pupill nicht aus dem Produkt seiner eignen Ersparniß angelegt hat.)

4.) Bei der Wiederanlegung dessen (480 — 482.).

ad C.) **Handlungen des Emancipirten, welche der Familienrath genehmigen muß.**

In allen Fällen, in welchen der Emancipirte der Einwilligung des Familienraths, um gültig handeln zu können, bedarf, muß die Einwilligung durch das Tribunal, nach Anhörung der kaiserlichen Prokuratur, homologirt werden.

Es gehört hierher

1.) Ein Anlehn (483.) μ).

μ) Also bedarf es dazu der Homologation des Tribunals. Und doch meint Locré bei Art. 458. (VI. p. 299. 300.) beim bloßen, für den nicht emancipirten Bevormundeten aufgenommenen Anlehn, bedürfe es der Homologa-

2.) Veräusserung unbeweglicher Güter (484). v).

3.) Jede Handlung, welche aus den Grenzen bloßer Administration heraus tritt, z. B. Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, Vergleich, Anstellung einer Theilungsklage.

ad 2.) **Würkungen der Handlungen des kein Handlungsetablissement führenden Emancipirten.**

a.) Der Emancipirte wird ex capite minoris aetatis, nie in integrum restituirt. Non

tion der Gerichte nicht. Das wäre eine große Inkonsequenz! Für den Bevormundeten hätte das Gesez weniger, wie für den Emancipirten gesorgt, jenem den Schuz der Homologation der Gerichte entzogen, und nur diesem geschenkt. Eine solche Inkonsequenz würde sich mit nichts erklären, durch nichts rechtfertigen lassen. Ich ziehe deshalb aus einem neuen Grund meine Erklärung des 468ten Artikels, der Erklärung Locré's vor.

v) Nach dem französischen Hypothekensystem kann die Einschränkung nicht auf eine Verpfändung ausgedehnt werden. Denn jede persönliche Schuld wird durch den einseitigen Willen des Gläubigers, in eine hypothekarische Schuld verwandelt. Dazu bedarf es weiter nichts, als der Erwürkung eines Urtheils, durch welches immer eine gerichtliche Hypothek entsteht, und eine auf dieses Urtheil gegründete Inskription, durch welche bekanntlich die gerichtliche Hypothek würksam wird. Sowohl die Erwirkung eines Urtheils als einer Inskription aber, ist bloße einseitige Handlung des Gläubigers.

restituitur tanquam minor, sed tanquam laesus.

b.) Hat er, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten, kontrahirt, so wird in allen Fällen seine Handlung, wie die Handlung eines Volljährigen betrachtet (1312.). Nur aus eben den Gründen kömmt ihm die Restitution zu, aus welchen der Volljährige selbst restituirt werden müßte.

c.) Hat er ohne Beobachtung dieser Formalitäten kontrahirt, in Fällen, in welchen er nicht eigenmächtig handeln konnte, so ist zwar die Handlung nicht absolut nichtig. Doch kann der Emancipirte, wegen jeder Läsion, Restitution verlangen.

d.) Hat er durch einen Ankauf eine persönliche Schuld kontrahirt, so kann, wegen Exceß, eine Reduktion in Ansehung der Quantität oder des Preißes vom Kurator oder von einem Mitglied der Familie verlangt werden. Das Tribunal erkennt darüber. Es nimmt auf die Vermögensumstände des Emancipirten, auf die bona oder mala fides der Kontrahenten, auf die Nüzlichkeit oder Unnüzlichkeit der Ausgabe Rüksicht (484. §. 2.).

ad II.) Würkungen der Emancipa-

tion in Hinsicht des ein Handlungseta- blissement führenden Emancipirten.

Handlungsgeschäfte werden rasch und in vollem Zutrauen geschlossen. Sie können an keine Formalitäten gebunden werden.

Entweder mußte man dem Emancipirten alle Handlung untersagen, oder man mußte ihn, in Ansehung seiner Handlungsgeschäfte, von allen Beschränkungen durch den Kurator, den Familienrath und die Gerichte entbinden.

Die Gesezgebung Frankreichs wählte den lezten Ausweg. Ihre Bestimmungen sind ganz einfach folgende:

1.) Der nicht emancipirte Minderjährige kann kein Handlungsetablissement führen.

2.) Der Emancipirte wird, in Ansehung aller auf die Handlung sich beziehenden Verbindlichkeiten, als volljährig betrachtet (487.).

Bezieht sich das Geschäft auf das Handlungsetablissement nicht (z. B. eine Veräusserung unbeweglicher Güter, Annahme einer Erbschaft, Verpachtung von Grundstükken), so treten die gewöhnlichen Regeln und Bestimmungen ein.

Dritter Theil. Widerruf der Emancipation.

Zeigt der Emancipirte durch sein Betragen,

daß er, sich selbst vorzustehen, noch nicht im Stande sey, — so kann die Emancipation wieder aufgehoben, er kann unter die Gewalt des Vormunds zurükgesezt werden.

Es findet sich in diesem Fall nicht der durch Heirath Emancipirte, sondern nur der durch eine Beurkundung von dem Friedensrichter aus der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt Entlassene.

Das Gesez sagt dies nicht ausdrüklich. Es zeigt sich indessen die Absicht des Gesezzes aus der Diskussion ζ) und aus der Fassung des 485ten Artikels.

Dieser Artikel verordnet, daß die Emancipation in eben der Form widerrufen werden soll, in welcher sie ertheilt wurde. Bei der Emancipation durch Heirath ist die Anwendung dieser Regel unmöglich.

Die Veranlassung zum Widerruf kann nur aus einem Kontrakte des Emancipirten hervorgehen, der wegen Exces reducirt werden muß. Denn nichts zeigt die Unfähigkeit des Emancipirten deutlicher, als ein unsinniger Kauf.

ζ) Locré VI. p 394.

Der Widerruf ist in einem solchen Fall für die Familie fakultativ, nicht imperativ.

Der Kurator vertritt die Funktion des Vormunds und veranlaßt die Zusammenkunft des Familienraths.

Homologation der Gerichte ist nicht nothwendig, wohl aber eine Klage des Emancipirten wegen des Widerrufs zuläſſig.

Der Widerruf hat zwei Folgen.

1.) Der Emancipirte tritt unter die Vormundschaft zurük. Die gesezliche Vormundschaft tritt wieder ein.

War die Vormundschaft vor der Emancipation dativ, so ernennt der Familienrath einen neuen Vormund. Denn der vorige wurde durch Rechnungsablegung frei.

2.) Der Familienrath kann den unter die Vormundschaft zurükgerufenen Emancipirten nicht zum zweitenmal emancipiren.

IV.

Etwas über die Meinungen des Herrn Hofraths Gönner in Landshuth und über die Thaten Napoleons des Großen.

Es ist das Amt der Litterairgeschichte, die Meinungen des berühmten Schriftstellers niederzuzeichnen; es ist die Funktion der Weltgeschichte, die Thaten des Gesezgebers und Staatenbegründers zu verewigen.

Oft wird dabei die Zusammenstellung jener Meinungen und dieser Thaten sehr anziehend.

Beide sind gemeinschaftlich der Ausdruk des Charakters und der Geistesbildung ihrer Urheber.

Die Meinung des Schriftstellers ist seine von der Mit- und Nachwelt zu richtende That; die That des Völkerbeherrschers ist der Ausdruk seiner sich selbst richtenden Meinung über Menschen und Weltorganismus.

Beide unterscheiden sich dadurch, daß der Schriftsteller gewöhnlich die Gründe seiner Meinung dem Publikum selbst darlegt, der Regent dagegen die Gründe seiner Handlung errathen läßt.

Wenn es indessen dem Schriftsteller oft genug vergebliche Mühe kostet, die Welt von der Uebereinstimmung seiner Motive mit ihren Resultaten zu überzeugen, so blizt aus der Handlung des Weltherrschers das Motiv derselben gleich dem Lichtstrahl des Genies hervor, und nöthigt dem gemeinsten Menschenverstand die huldigende Anerkennung der Uebereinstimmung der That mit ihren Gründen ab.

Nach diesen vorausgeschikten Bemerkungen wird es den Lesern der Bibliothek nicht uninteressant seyn, die Meinungen des Herrn Hofraths und Professors Gönner in Landshuth, den Thaten Napoleons des Großen, in Hinsicht der Einführung und Verbreitung des Kodex Napoleon gegenüber zu stellen.

Napoleon hat Frankreich eine Civilgesezgebung und einen Civilproceßkodex geschenkt, welche sich wechselseitig umfassen und ergänzen, so daß die Civilgesezgebung in dem Proceßkodex

athmet, und der Geist des lezteren die erste durchströmt.

Das Motiv dieser großen Regentenhandlung ist sehr klar. Die Gerichtsverfassung ist ein Theil des Staatsorganismus; das Civilrecht bestimmt die Verhältnisse Einzelner gegen Einzelne; um den Bürger durch alle Bande des Privatinteresses an den Staat zu fesseln, müssen seine Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Staatsorganismus selbst hervorgehen; sein Privatrecht muß durch das öffentliche begründet, erzeugt und verbürgt werden.

Herr Hofrath und Professor Gönner in Landshuth spricht nur mit Begeisterung von den Wohlthaten der Einführung des Kodex Napoleon in allen Staaten des ehemaligen Deutschlandes; er verlangt, daß er, wie er da liegt, unverändert und ohne Umarbeitung und Modifikation recipirt werden soll a). Dem französischen Proceßkodex ist er dagegen gar nicht hold; er nennt ihn mehrmals mißlungen; für die Miteinführung desselben zeigt er keine Neigung. Wie aber der eine ohne den andern in das öffentliche Leben hineinverpflanzt werden, wie bei der Absonderung aller auf

a) Archiv für die Gesezgebung und Reform des juristischen Studiums St. III. S. 512.

Frankreichs gerichtliches Verfahren sich beziehen- dən Bestimmungen, der Kodex Napoleon, Kodex Napoleon bleiben kann, — darüber läßt der deutsche Proceßklassiker den wißbegierigen Leser in tiefer Finsterniß.

Warum überhaupt ein in Frankreich als Meisterstück verehrtes Produkt der Justizgesezgebung, zu welchem die Erfahrung von Jahrhunderten den Grund gelegt hat, in welchem die Weisheit der ersten Juristen des Zeitalters Ludwigs des XIVten, eines Lamoignon, Savary, Pussort u. s. w. sich ausspricht, mißlungen seyn soll — darüber läßt sich Herr Gönner ebenfalls zu keinen Erklärungen herab.

Die Hypothese, daß er vielleicht vom französischen Civilproceß nichts verstehe, sey fern. Ich will vor dem Recensentenforum mit keiner Injurienklage heimgesucht werden. Auch würde diese nämliche Hypothese die Frage: was doch wohl die Meinung des Herrn Hofraths und Professors Gönner für Gründe haben möge? ihrer Auflösung um keine Linie näher bringen. Denn wer den Code de procédure civile nicht versteht, versteht auch den Code Napoléon nicht. Aus jener Hypothese würde daher unausweichlich folgen, daß Herr Gönner die allgemeine und unmodificirte Einführung des

Code Napoléon empfehle, ohne einmal selbst zu wissen, was er empfiehlt. Ist die im vormaligen Deutschland herrschende Mannigfaltigkeit der Provinzialrechte ein Uebel, so wäre dann warlich Herr Gönner ein wunderbarer Arzt. Er würde ein Mittel verschreiben, dessen Tugenden und Kräfte er selbst nicht kennt. Wie er dennoch verlangen dürfe, daß der Kranke sich ohne Untersuchung des Mittels bedienen soll, wäre unbegreiflich.

Stellt man die Regententhat Napoleons des Großen und die Schriftstellermeinung des Herrn Hofraths Gönner einander gegenüber, so ergibt sich folgender Unterschied: wenn jener in Frankreich als Gesezgeber eine mit der Proceßordnung verschlungene Civilgesezgebung einführt, so kennt man die Motive der That vollkommen. Wenn dagegen Herr Gönner als Schriftsteller den Code Napoléon lobt, und den Code de procédure civile verwirft, die unmodificirte Einführung des ersten fordert, die Einführung des lezteren dagegen nicht fordert, so versteht man von den wissenschaftlichen Motiven seiner Meinung gar nichts. Sein Lob ist eben so räthselhaft, als sein Tadel.

Die Möglichkeit der Befolgung seines Raths bleibt endlich völlig unbegreiflich.

Zwischen den Thaten des Welteroberers und den Meinungen des Proceßklassikers ergibt sich nun noch ein anderer Unterschied.

Napoleon hat zwar die phisischen Kräfte der Völker Europas durch die Macht der Waffen an seinen Triumpfwagen gefesselt. Das europäische Föderativsystem blühte aus siegreichen Schlachten hervor. Sitten und innere Kultur dagegen will Napoleon nur durch die Macht der Meinung beherrschen. Seinen Kodex reicht er als die Wohlthat des Friedensstifters, nicht als das Gebot des Eroberers dar. Noch kürzlich erklärte er, wie Herausgeber aus zuverlässiger Quelle weis, einem der edelsten deutschen Fürsten — er werde nie die Bundesfürsten zur Reception des Kodex Napoleon, durch die Macht seines Ansehens, nöthigen, er werde nicht einmal dazurathen, sondern einem jeden Souverain des Rheinbundes, was er für das Nüzlichste halte, zu verfügen — freistellen. — So handelte Napoleon der Große.

Ganz anders meinte es Herr Hofrath und Professor Gönner. „Wie wird es gehen“ — sagt er — „wenn in Deutschland

„jeder Staat sein eignes Gesezbuch haben will, „und sich weigert, Napoleons Gesezbuch auf= „zunehmen? Ist nicht zu erwarten, daß Er, der „Protektor, durch eine nachdrüklichere Er= „klärung seines in so vielen Staaten geäusser= „ten, und durch so viele Beispiele erprobten „Wunsches, dieser Isolirung ein Ende ma= „che?“

Das Motiv der Handlung Napo= leons ist wieder sehr klar. Er will die Ver= breitung seines Kodex über das ehemalige Deutsch= land, als Blüthe und Frucht der europäischen Civilisation, als Fortschritt des Lichts und der Philosophie. Eben deshalb verlangt er Unter= suchung, Prüfung und Wahl. Eben deshalb verzichtet er dabei auf den Gebrauch seines An= sehens und selbst auf die psychologische Würk= samkeit seines Raths.

Das Motiv der Meinung des Herrn Hofraths und Professors Gönner dagegen ist gar nicht klar. Nach dieser Meinung soll Na= poleon die Verbreitung des Kodex Napoleon zu einem, alle Geistesentwiklung tödtenden Werk der Autorität machen. Alle Wahl und Selbstuntersuchung soll sowohl in Ansehung des Ganzen, als der einzelnen Theile, wegfallen. Durch eine Täuschung der Vorstellung verwar

delt Herr Hofrath Gönner Napoleon den Großen in einen Professor in Landshuth, die Souveraine des Rheinbundes in akademische Zuhörer und den Kodex Napoleon in einen Kathedervortrag, bei welchem freilich keine Untersuchung zur Sprache kömmt, und von Seiten der geistesunmündigen Zuhörer, auch nicht möglich ist.

Auf jeden Fall scheint es sehr gewiß, daß Herr Hofrath und Professor Gönner die Thaten Napoleons und ihre Motive in Ansehung des Code Napoléon, des Code de procédure civile und der Verbreitung des einen und andern, wenig begriffen und verstanden hat; ob nun umgekehrt Napoleon der Große von den Meinungen des Herrn Hofraths und ihren Motiven Notiz nehmen und sie verstehen werde, das ist wenigstens — sehr ungewiß.

Ankündigung.

Das Studium der französischen Gesezgebung gehört in unserm Zeitalter zu den dringendsten Bedürfnissen des gebildeten Publikums, und zur vergleichenden und prüfenden Zusammenstellung desselben mit dem vaterländischen Rechtsorganismus, findet sich jeder denkende Mann berufen.

Es fehlt auch nicht an periodischen der Befriedigung jenes Bedürfnisses gewidmeten Schriften. Die vom Herrn Professor Dabelow in Halle für den Kodex Napoleon und vom Herrn Hofrath Gönner in Landshuth für die Gesezgebung und Reform des juristischen Studiums angelegte Zeitschriften, erregen Aufmerksamkeit und verdienen Achtung.

Indeß Herr Professor Dabelow für die Bedürfnisse der Geschäftsmänner eines nach Frankreichs Vorbild organisirten und der Herrschaft des Kodex Napoleon bereits unterworfenen Staats sorgt, predigt Herr Hofrath Gönner in denjenigen Staaten, welche dem Kodex Napoleon noch kein gesezliches Ansehen beygelegt haben, die gänzliche Niederreissung des gothischen Gebäudes des bisherigen Rechtsorganismus, und die Einführung des Kodex Napoleon in Masse.

Das vom ersten angelegte Archiv hat eine rein praktische, in dieser Hinsicht nüzliche, aber eben deshalb auch einseitige Tendenz; die in Landshuth herauskommende Zeitschrift scheint auf einen großen politischen Effekt berechnet.

An eine Zeitschrift dagegen, welche die einzelne Parthien der französischen Gesezgebung in ihrem genausten Detail darstellt, nach ihrem logischen und philosophischen Zusammenhang prüft, in ihren wichtigsten und entscheidendsten Verhältnissen zu deutschen Sitten, Einrichtungen und Administrationsprincipien untersucht, ihre Vorzüge und Mängel mit Unbefangenheit und Wahrheitsliebe entwikkelt, die große und schwere Frage: ob und in wie fern ohne gänzliche Umänderung des Geschäftsgangs, der Proceßordnung, der Organisation und selbst der Constitution deutscher Staaten,

jenes wichtige Gesezbuch zum allgemeinen Kodex derselben erhoben werden kann, gründlich und nach allen Rüksichten beantwortet und lößt: — an eine solche Zeitschrift ist noch nicht gedacht worden. Auch haben sich unsere besten Schriftsteller über alle jene Gegenstände noch nicht verbreitet.

Zwar behauptet Herr Hofrath Zachariä in Heidelberg, daß durch die Einführung des Code Napoléon in einem deutschen Staat nicht unmittelbar die Umgestaltung der Gerichtsverfassung nach dem Muster der französischen nothwendig gemacht werde; indem Herr Hofrath Gönner nur mit Begeisterung von der Präcision, Konsequenz und Philosophie des Code Napoléon redet, und mit cosmopolitischem Ungestüm die Erhebung desselben zu einem europäischen Völkerkodex fordert, nent er wiederhohlt und ohne Gründe anzugeben, den Code de procédure civile mislungen; allein beyde Schriftsteller übersehn den innigen Zusammenhang beyder Gesezbücher; sie übersehn, daß der Code Napoléon in dem Code de procédure civile und in dem Frankreich durchaus eignen Rechtsorganismus, wie in seinem Element, lebt und webt; sie lassen den großen, kühnen, liberalen, nur vielleicht nicht immer streng wissenschaftlichen Blikken der französischen Proceßordnung keine Gerechtigkeit widerfahren; sie zeigen wo nicht Unbekantschaft mit den höhern Elementen der französischen Legislation — doch wenigstens Unbekantschaft mit dem lezten höchstwichtigen Zwek der Einführung des Code Napoléon, in den Staaten des Rheinbundes.

Der Unterzeichnete hat sich in Verbindung mit mehrern achtungswürdigen Gelehrten zur Herausgabe einer staatswissenschaftlichen und juristischen Zeitschrift, wie sie der Geist der Zeit fordert, entschlossen.

Sie soll alle Zweige der Gesezgebung und Rechtswissenschaft Frankreichs, mit beständiger Anwendung auf Deutschlands bisherige Gesezgebung und auf die Organisation der Staaten des Rheinbundes, darstellen.

Sie soll nicht die aufgehende Sonne mit feilem Jubel begrüßen; sie soll aber auch nicht durch feige und unzeitige Klage, die Scheidestunde der Nation von ihrem bisherigen Rechtsorganismus verbittern.

Der Wahrheit, wie und wo sie sich zeigt, huldigend, soll sie das Gute, welcher Nation es auch angehören mag, hervorziehen; sie soll sich nicht durch vorlaute Kritik dem Strom der Begebenheiten unweise entgegenstemmen; aber auch eben so wenig knechtisch und unberufen die Schäzze, mit welchen deutscher Scharfsinn und Gesezgebungsphilosophie die Wissenschaft nnd das Leben bereichert haben, der Miskennung und Verachtung Preis geben.

Sie soll nach und nach alle Theile der französischen Legislation dogmatisch und analytisch darstellen, und mit der Fakkel einer philosophischen Kritik anspruchlos beleuchten; sie soll Deutschlands Regierungen in den Stand sezzen, mit Sachkentnis und Wahl die Kultur und Civilisation ihrer Völker, durch die Einführung oder Nachbildung der französischen Civilgesezgebung, zu veredlen.

Die Verfasser miskennen keineswegs die unermesliche Wichtigkeit und Schwierigkeit der Aufgabe, deren Auflösung sie unternommen haben. Die Zukunft wird über das Verhältniß ihrer Kräfte zu jener Aufgabe entscheiden.

Diese Zeitschrift wird hiernach enthalten:

1. Abhandlungen über das Verhältniß der französischen zu den deutschen Rechtsinstituten.

2. Dogmatische Darstellungen aller einzelnen Theile des französischen Rechts.

3. Eine Kritik der im Code Napoléon, im Code de procédure civile und im Code de commerce enthaltenen oder damit in Verbindung stehenden einzelnen Gesezze.

4. Entwürfe zu deutschen, den Inhalt und die Tendenz der französischen Legislation, nachbildenden Verordnungen.

6. Abhandlungen über den Einflus und das Verhältniß des in Deutschland einzuführenden Kodex Napoleon zu denjenigen Rechtszweigen, welche nicht durch denselben normirt werden.

6. Eine kritische Anzeige aller mit dem Gegenstand dieser Zeitschrift in entfernter oder naher Beziehung stehenden Produkten der deutschen und französischen Litteratur. Vortrefliche und klassische Werke werden sehr ausführlich, weniger bedeutende oder mittelmäßige sehr kurz, unbedeutende dagegen gar nicht angezeigt werden.

Es soll, wenn es möglich ist, und wenn das Publikum die Unternehmung unterstüzt, jeden Monat ein Heft erscheinen.

Hadamar im Monat October 1808.

v. Almendingen,
Herzoglich Nassauischer Oberappellationsrath.

Die unterzeichnete Buchhandlung hat den Verlag des gegenwärtigen Journals unter dem Titel:

Bibliothek für Staatskunst, Rechtswissenschaft und Kritik

übernommen. Vier Hefte werden einen Band ausmachen. Folgende Abhandlungen haben bereits die Presse verlassen und machen das erste und zweyte Stük aus. I. Ueber die Schwierigkeiten und Gefahren der übereilten und unvorbereiteten Einführung des Koder Napoleon in den Staaten des Rheinbundes. II. Ansichten über die Bedingungen und Voraussezzungen der Einführung des Koder Napoleon in den deutschen Staaten. Das dritte Stük ist unter der Presse und liefert III. eine vollständige dogmatische Darstellung der Lehre des französischen Rechts von Minderjährigkeit, Vormundschaft und Emancipation, nach und zuweilen gegen Locré.

Gießen im Monat October 1808.

Tasché u. Müllersche Buchhandlung.

Ferner sind bey der unterzeichneten Buchhandlung folgende Werke zu haben:

Locrés Geist der Civilgesezgebung Frankreichs, ein ganz aus den Quellen geschöpfter erklärender Commentar, 4 Bände gr. 8. 4 Rthlr.

Schömans Erläuterung der Civilgesezgebungen Napoleons und Justinians, gr. 8. 20 gr.

v. Almendingens Metaphysik des französischen Civilprozesses, gr 8. 2 Rthlr. 4 gr.

Hufelands Civilrecht, gr. 8. 2 Rthlr.

Dessen Handbuch der Staatswissenschaft, gr. 8. 2 Rthlr.

v. Feuerbachs merkwürdige Criminalrechtsfälle, gr. 8. 1 Rthlr. 8 gr.

Dessen Revision des peinlichen Rechts, gr. 8. 1 Rthlr. 8 gr.

Snells Handbuch der philosophischen Rechtslehre, 2 Thle. 1 Rthlr. 16 gr. (als besondere Abtheilung der Philosophie für Liebhaber).

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Nachstehende, zum Theil sinnentstellende Druckfehler, die sich wegen der Entfernung des Druckorts eingeschlichen haben, bittet man vor Durchlesung der Hefte zu verbessern.

Erstes Heft.

S. 60. Z. 18. st. mannigfaltigen l. mannigfaltiger
- 64. Z. 12. st. diesen l. diesem
- 64. Z. 4. v. u. st. dieser l. diesen
- 69. lezte Zeile st. communouté l. communauté.
- 70. Z. 6. st. vom l. von
- 70. Z. 15. st. unmittelbare l. unmittelbar.

Zweites Heft.

S. 81. Z. 13. st. Generarioren l. Generationen.
- 94. Z. 11. st. Vegatation l. Vegetation
- 95. Z. 14. st. nur l. nun
- 98. Z. 9. st. hat l. ehrt (ist ein sinnentstellender Druckfehler)
- 101. Z. 1. der Note, ist das Wort gänzlich wegzustreichen
- 104. Z. 20. st. spielend l. schielend
- 105. Z. 15. hinter Uebel sezze :
- 109. Z. 2. st. späterhin l. späten
Ebend. Z. 5. st. Akademie l. Akademien
S. 115. Z. 1. u. 2. st. Specialgesezgebung l. Spezialgesezgebungen
Ebend. Z. 16. d. Note st. oder l. aber
Ebend. Z. 2. v. u. hinter jener sezze man er
S. 116. Z. 11. st. dieser l. diesen
- 117. Z. 5. st. Juristencollegien l. Justizcollegien
- 118. Z. 7. st. unglüklichste l. unglükliche

S. 116. Z. 18. muß das Wort der ausgestrichen werden
S. 121. Z. 17. st. auf l. auf
- 128. sind Zeile 2. u. 3. nebst der Note wegzulassen
- 131. Z. 2. st. nahmen l. nehmen
- 132. Z. 17. muß das Wort wahren ausgestrichen werden
- 135. Z. 16. st. wieder l. wird er
- 136. Z. 4. st. Rechtsgesezgebung l. Justizgesezgebung
- 137. Z. 24. st. 50 Franke l. 100 Franken
- 138. Z. 7. st. angebauten l. an gebauten
- 139. Z. 2. st. könnten l. konnten
- 159. Z. 16. st. wrony l. wrong
- 172. Z. 5. v. u. st. wrony l. wrong

Ankündigung
von Tasché und Müller in Giesen.

Theils selbst zum Juristen von angesehenen Lehrern gebildet, Freund und Jugendgenosse so manches ausgezeichneten Gelehrten, — theils der Zögling und Sohn eines unserer thätigsten Geschäftsmänner, dem Verfasser des Promtuarium juris, Joh. Ernst Justus Müller, strebten wir vereint die Cultur dieser uns so nahe verwandten Wissenschaft zu befördern.

Eine Reihe wichtiger Unternehmungen, die aus der von uns begründeten Buchhandlung seit wenigen Jahren hervorgiengen, hat dieses beurkundet.

Jetzt wo die vaterländischen Rechtsformen einer neuen Gesetzgebung weichen, wo der Thron, den sich die Weisheit unsrer Väter errichtete, umgestürzt wird, glauben wir uns um so mehr berufen, alle das Gute zu sammeln, welches mit den heterogenen und veralteten Theilen dieses Rechtsorganismus im Strohme der Zeit zugleich mit unterzugehen droht, um so durch diese Vereinigung alles Guten und Schönen in eine Legislation einzuführen, die der Wille eines großen Herrschers als die Blüthe seiner Nation hervorrief.

An der Spitze unserer Unternehmungen steht, als

I. allgemeines Archiv.

Das vorliegende Journal. Seine ersten Arbeiten umfassen alles, was den Geist und den Inhalt dieser neuen Legislation bildet. Es liefert alle Ansichten, welche die Möglichkeit der Einführung der französischen Gesetzgebung in den Staaten der Rheinischen Conföderation darbiethet, und die Gesetzentwürfe selbst. Die Arbeiten dieses Instituts sind das Resultat unserer denkendsten Köpfe. Sie werden es ausweisen, ob die Idee gerecht war, dieses Werk zu einem Nationalwerke zu erheben.

In dem Cyklus unserer Unternehmungen folgt hierauf

II. als Hülfs- und subsidiarisches Handbuch.

G. Hufelands, Präsident, Darstellung des in den deutschen Ländern geltenden gemeinen oder subsidiarischen Civilrechts.

Um dieses Werk wohlfeil und es dadurch recht gemein

nützig zu machen, ist es mit Zustimmung des Herrn Verfassers durch ein ungewöhnlich großes Format, durch einen unendlich compressen Druck so sehr zusammen gerückt worden, daß die ganze, 4 gewöhnliche Bände enthaltende, Masse des Manuscripts auf 2 Bände in gr. 8. beschränkt werden konnte. Der Preiß eines jeden Bandes ist 2 Rthlr. Sächsisch auf weises Druckpapier, auf Velinpapier 3 Rthlr. Wir hoffen, daß uns das juristische Publikum dieses wohlfeile Geschenk danket. Als

III. Repertorium für den praktischen Juristen

ist bestimmt:

Schömans, ordentl. Professors in Jena, Erläuterungen der Civilgesezgebungen Napoleons und Justinians, aus sämtlichen Quellen und nach ihrem Subsidiaritätsverhältnisse.

Die Oekonomie der folgenden Theile hat der verdiente Herr Verfasser durch eine neue Einrichtung, wobey er den Rath mehrerer angesehener Geschäftsmänner und die Winke der Hallischen allgemeinen Literaturzeitung benutzte, ohngeachtet des compressen Drucks und sehr großen Formats, noch mehr erhöht. Das Publikum erhält hierdurch eins der wohlfeilsten und brauchbarsten Handbücher. Der Preiß des ersten Bandes ist 20 gr. oder 1 fl. 30 kr.

Nunmehr folgt in der Reihe unserer Unternehmungen:

IV. Als gesetzlich bestätigte Quellensammlung:

Locres, Generalsekretär, Geist der Civilgesezgebung Frankreichs, ein ganz aus den Quellen geschöpfter erklärender Commentar, aus dem Französischen übertragen von Dr. Fr. Stickel, Justitzrathe und Professor zu Wetzlar.

Oeffentliche Dekrete sowohl, als das Urtheil aller gleichzeitigen Schriftsteller, haben dieses Werk als ein Unternehmen dargestellt, das beym Gebrauch des Koder Napoleon stets unentbehrlich bleiben wird. Es enthält alle vorhandenen Aufklärungen über die ganze Legislation selbst.

Ueber den

V. deutschen und französischen Proceß.

hat einer unsrer gefeyersten Gelehrten, einer unsrer geachtetsten Geschäftsmänner – Herr von Almendingen — die Bearbeitung übernommen. Er liefert einen ganz vollständi-

gen Cursus dieser wichtigen Rechtsbränche unter folgendem Titel:

Metaphysik des Civilprocesses.

Der erste Band enthält praktische Ausarbeitungen über das gerichtliche Verfahren und der zweite Band eine vergleichende Darstellung der Fundamentalgrundsätze des deutschen und französischen Civilprocesses. Beyde Bände zusammen kosten 4 Rthlr. 12 gr.

Herr von Almendingen benutzte die Gelegenheit auf den, auf Befehl seiner Regierung, unternommenen Reisen, eine Menge der schätzbarsten Materialien zu sammeln, ohne die der französische Proceß für jeden Deutschen ein unzugängliches Feld bleiben muß. Herr von Almendingen ist überdem selbst ein gebohrner Pariser, besitzt die genaueste Kenntniß der frühern Parlamentsverfassung, auf die sich das jetzige System des französischen Processes stützt, er verbindet mit der vollkommensten Kenntniß der französischen Sprache den blühendsten deutschen Geschäftsstyl — kurz alles vereinigt sich hier unsrer Litteratur ein solches classisches Hauptwerk zu versichern, wie jedes Decennium kaum eines aufzuweisen hat.

VI. Als vorbereitende historische Einleitung in das Studium des ganzen Rechtsorganismus.

A. Hummels Handbuch der Rechtsgeschichte.

Es ist ein vollständiger Commentar über Hugo. Dieses ist wohl hinreichend, um dieses mit so vielem Beyfall in unsern gelesensten Zeitschriften aufgenommene Werk, jedem Praktiker, zumahl bey der jetzigen Umformung der Rechtswissenschaft, als die reichhaltigste Quelle eigenthümlicher Ansichten nachdrücklichst zu empfehlen — ein solches Werk erscheint bey dem jetzigen Gang der Dinge nicht wieder.

VII. An Werken, welche in einzelnen Abhandlungen die Wissenschaft des Rechts cultiviren

haben bis jetzt folgende begonnen:

1) Schömans Handbuch des Civilrechts.

Dieses wird alle wichtige Lehren des römischen und französischen Civilrechts in einer auf die Praxis geradezu anwendbaren Darstellungsart umfassen.

2) Zirklers, Dr., Revision der positiven Rechtswissenschaft.

Dieses durch die neue Legislation noch mehr gehobene Werk, ist vorzüglich der Philosophie und der freyen Wirksamkeit der richterlichen Entscheidung gewidmet, die mit der Adoption der französischen Verfassung eintritt.

Die genugthuendsten Kritiken haben über die Brauchbarkeit beider Werke entschieden.

Mit diesen und noch zwey Werken, welche erst in der Folge erscheinen werden, und über die wir uns eine ausführliche Ankündigung vorbehalten, beschließt sich unser ganzer civilistischer Cyklus. Wir hoffen, daß er alles enthält, was bey der heutigen Lage der Sache das vollständige Studium dieses Rechtszweigs begehrt. Es ist eine wohlfeile Bibliothek, die sich jeder Praktiker, jeder theoretische Jurist, ohne großen Kostenaufwand, anschaffen kann. Wer sich direkte an uns wendet, dem liefern wir

1) das allgemeine Archiv 6 Hefte stark um 2 Rthlr. Sächsisch.

2) das allgemeine subsidiarische Handbuch von Hufeland, jeden Band um 1 Rthlr. 12 gr.

3) das Schömansche Repertorium, jedes Alphabet um 1 Rthlr. 12 gr.

4) die Quellensammlung von Locré 4 Bde 100 Bogen stark um 4 Rthlr. 16 gr. Sächsisch.

5) das große processualische Handbuch von Harscher von Almendingen 2 Bände in gr. 8. um 3 Rthlr. Sächsisch.

6) die 3 ersten Bände des ganzen historischen Cursus von Hummel um 7 Rthlr. Sächsisch.

7) die zwey, die Wissenschaft durch einzelne Abhandlungen cultivirenden Werke von Schöman und Zirkler, jedes um 2 Rthlr. Sächsisch.

Ist die directe Zusendung der Gelder zu kostspielig, so bedarf es dessen nicht. Statt diesem erbitten wir uns über den Betrag der gewählten Werke eine geschriebene Anweisung in nachstehender Form:

* * * den 1808

Gegen diese meine Anweisung zahle ich Endes unterschriebener an die Ordre der Tasché und Müllerschen Buchhandlung in Giesen Rthlr. gr. Sächsisch für empfangene Pränumerationsbücher.

* * * *

Rthlr. gr.

In dieser Anweisung darf nur noch ganz oben der Ort, Tag und die Jahrzahl, am Ende der vollständige Name, und in

der Mitte die ganze Summe des Betrags eingeschaltet werden, so dient sie uns statt der Bezahlung.

Sollte indeß die Anschaffung irgend eines Werkes, ohnerachtet des so äusserst wohlfeilen Preises, dennoch manchem Rechtsfreunde zu schwer fallen, so läßt sich ja leicht an jedem Orte eine Gesellschaft von 3 bis 4 Freunden ausmitteln, welche sich der gemeinschaftlichen Anschaffung eines solchen Buchs unterzieht. Bey 6 Exemplaren geben wir ein Exemplar gratis. Wir bitten aber die Bestellungen directe an uns mit der Briefpost einzusenden, und keine Mittelspersonen zu wählen, weil da sehr oft die Bestellungen ganz liegen bleiben, wie uns die Erfahrung belehrt hat. Ein möglichst baldiger Zugang der Bestellungen wird uns, wegen den vorzunehmenden Einrichtungen sehr erwünscht seyn.

Einen gleichen Cyklus haben wir für das Criminalistische Fach, und die juristischen Hülfswissenschaften eröffnet. Von

der criminalistischen Branche

sind bisher folgende Werke erschienen:

1) Bibliothek der peinlichen Rechtswissenschaft und Gesetzgebung von Harscher von Almendingen, Feuerbach und Grolmann. 5 Bände 8. 4 Rthlr.

2) von Feuerbachs Revision des peinlichen Rechts, 2te Auflage 5 Theile mit Verbesserungen und Zusätzen. 5 Rthlr. 8 gr.

3) von Feuerbachs Critik des peinlichen Rechts 3 Bände. 2 Rthlr. 12 gr.

4) von Feuerbachs merkwürdige Criminalrechtsfälle. 1 Rthlr. 8 gr.

5) Kleine juridische Schriften von Harscher von Almendingen, 3 Bände enthalten:

Imputation, Culpa, das Schutzverfahren und den Gerichtsstand des begangenen Verbrechens.

6) Turins Anleitung zu peinlichen Vertheidigungsschriften.

Wer sich directe an uns wendet, dem überlassen wir, unter gleichen Bedingungen, wie bey den frühern Werken, No. 1. um 2 Rthlr. 16 gr., No. 2. um 3 Rthlr. 20 gr., No. 3. um 1 Rthlr. 16 gr., No. 4. um 1 Rthlr., No. 5. um 1 Rthlr. 8 gr., No. 6. um 1 Rthlr.

Von den juridischen Hülfswissenschaften sind erschienen:

1) Snells Handbuch der Philosophie, 6 Bände. 9 Rthlr. 20 gr.

2) Hufelands Staatswirthschaft, 1r Band. 2 Rthlr.

3) Simondes Grundsätze der Staatswirthschaftskunst, 2 Bände gr. 8. 4 Rthlr.

4) Louis Umwandlungen von Europa, 3 Theile. 1 Rthlr.

Den Käufern, welche sich direkte an uns wenden, liefern wir No. 1. um 6 Rthlr. Sächsisch, No. 2. um 1 Rthlr. 16 gr., No. 3. um 3 Rthlr., No. 4. um 20 gr.

Wir werden fortfahren alle noch übrigen Zweige des Rechts zu cultiviren, und werden jedes Jahr von unsern Unternehmungen dem Publikum Rechenschaft ablegen.

Harscher von Almendingens

Metaphysik des Civilprozesses

3 Abtheilungen.

Ladenpreiß 2 Rthlr. 4 gr.

Dieses Werk erscheint auch für die Besitzer der Sammlung als vierter Band der von Almendingischen juridischen Schriften. Alle 4 Bände zusammen kosten 4 Rthlr.

Erläuterung der Civilgesezgebungen Napoleons und Justinians

von

D. Franz Schöman.

Ladenpreiß 20 gr.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Allgemeine Bibliothek für Staatskunst, Rechtswissenschaft und Critik hrsg. von den angesehensten Gelehrten Deutschlands

Bd.: 4. 1808

Gießen 1808

Jur.is. 16 m-1/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10739960-5
Kir2650